J. germ.
238
-2-

germ. 238

(2

I, Germ.
238/2.

Ueber das Entstehen der Westphälischen Leibeigenschaft und den Pachthof in der Grafschaft Mark. (Dortmund 1799. 8.) enthält manche neue An-sichten über den Ursprung der deutsch Leibeigenschaft

---

Nic. Kindl. Fragmente sind rec. in den Gött. ge-lehrt Anz. 1812. St. 175. S. 1745 — 1750. u der V. darüber, dass er den begriff leibeigen für ei unbestimmten begriff erklärt sehr brauchbar berichtigt wird; — wie überhaupt die ganze Reco tion mit der Schrift genau zusammengehalten zu wer den verdient.

J. germ. 238(2

[illegible]

Nicolaus Kindlinger's

Fragmente

über

den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht

in

näherer Beziehung

auf die im Großherzogthum Berg ergangenen Kaiserlichen Verordnungen vom 12ten Decemb. 1808 und vom 13ten Sept. 1811, die aufgehobene Leibeigenschaft und die verschiedenen Arten der Bauerngüter betreffend.

Dortmund
bey den Gebrüdern Mallinckrodt
O. : M. 1812.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Ich theile hier eine gedoppelte Reihe von Fragmenten des berühmten Kindlinger, auf dessen Erlaubniß, über einen Gegenstand mit, der die Aufmerksamkeit und das Interesse eines großen Theils des Publicums, vornehmlich im Großherzogthum Berg, gerade gegenwärtig auf sich zieht, und welche gewiß zur Berichtigung der Urtheile, Meinungen und Ansichten über die beyden auf dem Titel bemerkten Kaiserl. Decrete, insbesondere auch zur richtigeren Auslegung mancher Artikel derselben viel beytragen, und welche überhaupt über die so wichtige Materie vom Bauernhofe, der Hofesverfassung und dem Bauernrecht viel Licht verbreiten werden.

Als Einleitung zu der ersten Abtheilung mag hier die, auf dieselbe sich beziehende Stelle aus dem Briefe des Herrn Archivars folgen.

Arn. Mallinckrodt.

Fulda den 5ten Oct. 1811.

Ihr werthes Schreiben vom 20sten July 1811 habe ich erhalten, aber zu einer Zeit, als ich mit Arbeiten so überhäuft war, daß ich an eine baldige Antwort gar nicht denken durfte. Erst vor einiger Zeit fand ich einige Muße, die ich benutzte, Ihnen meine Gedanken in beyliegenden Bemerkungen mitzutheilen. Sie werden daraus ersehen, daß ich gerade und offen bin, und nur das sage, was ich für wahr halte. Ich würde mehr haben sagen können, und zu allem die Beweise liefern; allein ich habe meine Manuscripte, welche das Bauernwesen betreffen, zu Mainz und im Rheingau liegen, und kann sie nicht nach Wunsch benützen.

Mein System vom Bauernwesen und auch meine Gedanken vom Entstehen des Leibeigenthums, wie es in dem letztern Jahrhundert beschaffen war, habe ich in der Volmesteinschen Geschichte zum Theil niedergelegt; ich bin in demselben, seitdem ich Westfalen verlassen habe, noch mehr befestigt worden, insbesondere habe ich gefunden, daß ich das Bauernwesen in Westfalen mit jenem in den oberdeutschen Provinzen genau zusammenstellen und beweisen kann, daß beyde einerley Grundeinrichtung und Verfassung hatten.

Hier im Fuldaischen, wo keine Leibeigenschaft besteht, ist auch die Verordnung Napoleons über die Aufhebung des Leibeigenthums publicirt, und, was die Domainengüter betrifft, vollzogen worden.

Kindlinger.

Be-

Bemerkungen

über

die Kaiserliche Verordnung

vom 12ten December 1808

und die dadurch veranlaßten

Aufsätze des Westfälischen Anzeigers

vom Jahr 1809 Num. 18, 19, 42, 43, 45, 46, 47, 55 und 56.

Frag.

Fragmente.

Gedanken über die Kaiserl. Verordnung vom 12ten Dec. 1808.

Der Ausdruck: leibeigen, Leibeigener, ist für mich ein bis jetzt noch ganz unbestimmter Begriff (terminus vagus). Denn erstlich

a) der Gesinde-Dienstzwang, oder der Dienstzwang der Kinder der sogenannten Leibeigenen,

b) die Freylassung und die Freykäufe, und besonders die frühern Auswechselungen (permutationes hominum) *),

c) der Sterbfall der nicht Erbgesessenen, oder der Unverheyratheten, wenn solche nicht mehr unter der väterlichen Gewalt standen, emancipirt waren, oder auch der Verheyratheten, die aber keinen Hof oder Erbgut besaßen,

d)

*) Die Freykäufe hatten nur Statt, wenn keine andere Person dagegen eintrat, da dann die Entlassungsrechte, d. i. die Urkunden, dem Hof- oder Gutsherr, oder dem Vogte mit etwas Wenigem an Gelde oder Geldeswerth zum Zeichen der Entlassung entrichtet werden mußten.

d) die Frohnden *), die Hand- oder Spanndienste **), und alle andere persönliche Dienstleistungen, als Botengänge, Brieftragen ꝛc.

sind keine wesentlichen Merkmahle der Leibeigenschaft. Alle diese hatten auch bey den wachszinsigen Hofbesitzern und bey den sogenannten Ministerialen oder Dienstleuten Statt, nur mit Ausnahme des Hand- oder Spanndienstes bey den letztern, weil diese anfänglich keine Hof- oder Erbgüter besaßen, später nur die Abgaben von einigen gemeinen Hofgütern als Lehnsold bezogen, und noch später auch Theile von Regalgefällen, und wohl gar Oberhöfe zum Lehnsold erhielten.

Aber auch zweytens

a) der Sterbfall, der aber in der ältern Verfassung mit dem Rechte zur Erbfolge gar nicht eins und dasselbe war,

b) die Erbgewinn-, Auffahrts- oder Weinkaufsgelder bey Auflassung eines neuen ***) Colonen zum Erbnießbrauche,

c)

*) Diese kenne ich nicht bey den bloßen Leibeigenen, wenn nicht die Hand- und Spanndienste damit gemeint sind.

**) Die wöchentlichen sind ganz neuern Ursprungs und ein Mißbrauch; nicht so die Dienste bey der Ernte, beym Heumähen, bey der Bestellung des Landes des Edelhofes oder Oberhofes, bey der Düngzeit, und das Winterholz nach dem Oberhofe zu fahren.

***) Das Wort neuer Colon ist hier dunkel. Es kann 1) den Nachfolger des vorigen Coloni, gleichviel ob er der Sohn oder der nächste Verwandte, oder gar ein Fremder sey, und 2) nur den Fremden, welcher kein Erbrecht zum Gute hat, sondern erst neu auf das Gut gesetzt wird, be-

c) der Heimfall ꝛc.

sind keine charakteristische Zeichen eines Leibeigenen, weil alle drey Merkmahle auch bey den wachszinsigen Hofbesitzern und bey den sogenannten Ministerialen Statt hatten, nur daß der Gewinn oder die Auffahrt bey den letztern in den Laudemialgeldern und den Investiturgebühren zu suchen ist.

Indeß setzt der Kaiser Napoleon in der Verordnung vom 12ten Dec. 1808 jene Merkmahle fest, um zu bezeichnen, was das Gesetz unter den Ausdrücken: Leibeigenschaft, Leibeigener, Leibeigenthumsgut oder Colonat verstanden wissen will, nähmlich daß neben den sogenannten Leibeigenen auch die eigenhörigen, hofhörigen, vollschuldigen Leute, wie auch die Peterlinge, die Paulsfreyen, die heiligen Leute, und alle Arten von freygelassenen Leuten und deren Colonate oder unterhabende Güter von der Wohlthat der Verordnung nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Nach meiner Ansicht ist Napoleons Verordnung in Hinsicht der aufgehobenen Leibeigenschaft und der darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten eine der gerechtesten, und meine schon lange gehegten Wünsche sind dadurch wider Verhoffen noch bey meinen Lebzeiten in Erfüllung gegangen. Die Gründe für meine Ansicht sind:

1)

deutern. In beyden Fällen aber ist ein großer Unterschied anzumerken; der Erbfolger gab nur eine Erkenntlichkeit für seinen Eintritt oder für seine Auffahrt, aber keinen Gewinn; Gewinn hatte vielmehr nur der Fremde, der kein Recht am Gute hatte, zu entrichten.

1) weil die Leibeigenschaft, wie sie in den letztern Jahrhunderten bestanden hat, angesehen und behandelt worden, mit ihren Verbindlichkeiten den Besitzern der Hof- oder Bauergüter erst kurz vorher und noch in diesem erwähnten Zeitraume mehrentheils gewaltsam aufgedrungen worden ist;

2) weil man da, wo dieses nicht wohl mehr anging, die freyen Besitzer der Hof- und Bauergüter zwar in ihrer persönlichen Freyheit unangetastet ließ, ihnen aber, weil sie von den unterhabenden Gütern gewisse Abgaben und Dienste leisten mußten, das Eigenthum am Gute bestritt, und da man

3) kein Beyspiel in der bestehenden Bauernverfassung vor sich fand, daß die gewesenen Inhaber der Hof- und Bauergüter diese Güter nur auf Jahre untergehabt hätten, den Söhnen und nächsten Anerben der Verstorbenen, als welchen man die Erbfolge am Gute nicht bestreiten konnte, noch durfte, das Gut nun zum Leibgewinn oder auf Lebenszeit zugestand, auch

4) jetzt anfing, den rechtmäßigen Anerben sogenannte Leib- und Zeitgewinnbriefe auszustellen, oder vielmehr solche anzunehmen sie zwang, und dabey einen Gewinn- oder Weinkauf jedesmahl forderte, welcher sonst nur von neuen fremden Aufkömmlingen, der Verfassung gemäß, gehoben werden durfte;

5) daß man von dieser Zeit anfing, zu den gewöhnlichen Verbindlichkeiten, welche von jeher die Hofrechte oder Hofweisthümer, der bestehenden Verfassung gemäß, vorschrieben, noch andere Verbindlichkeiten und Beschränkungen zum bloßen Vortheil der sich aufgedrungenen

genen Guts- oder Eigenthumsherren, und um deren Eigenthum am Gute zu begründen, in die Leib- und Erbgewinnsbriefe einzurücken;

6) daß man sogar in diesem Zeitraume anfing, die Hof- oder Bauergüter den rechtmäßigen Anerben statt auf Leibgewinn, selbst nur auf bestimmte Jahre, und mit der Zusage oder ungebetenen Hinzusetzung, daß nach Ableben des Vaters der Sohn folgen sollte, einzuräumen, welches man in den auszustellenden Gewinnbriefen fleißig bemerkte;

7) daß man endlich die Zahl an Jahren minderte, doch so, daß nach deren Ablauf nur der Gewinn auf dieselbe Art erneuert werden sollte, um eine bloße Zeitpacht oder bloße Zeitgewinnsgüter hervorzubringen;

8) daß man bey solchen Hof- und Bauergütern, auf denen sogenannte leibeigene Leute saßen und dieselben baueten, diese eben deswegen, weil sie vom Gute unzertrennlich waren und unbezweifeltes Erbrecht an demselben hatten, wie bloße Sklaven oder mancipia im römischen Sinne zu behandeln anfing, und ihnen gar kein Eigenthum, noch Recht am Gute, außer was der sogenannte Gutsherr ihnen davon aus Gnade wollte zukommen lassen, zugestand, wozu dann das römische Recht, welches um diese Zeit sehr in Aufnahme kam, sehr behülflich war;

9) daß man in diesem Zeitraume in der Grafschaft Mark, wo der meiste Theil der Hofbesitzer noch hofhörige Leute genannt wurden und waren, welche eine Art persönlicher Freyheit und ein Erbrecht, ja ein Eigenthum an den Hofgütern behaupteten, denselben die

Leib-

Leibgewinns- und Zeitgewinnsbriefe auf mancherley Art aufdrang, dieselben als ganz freye Leute behandelte, und ihre Hofhörigkeit verdunkelte und auslöschte, aber auch dadurch zugleich das Erbfolgerecht an den Hofgütern ihnen zu entziehen trachtete;

10) daß hierin die Grafschaft-Märkische Hofkammer vorzüglich geschäftig war, deren Kammergüter fast alle noch in dem alten Hofrechtsverbande standen und deswegen ihrem aufkeimenden Finanzgeiste oder ihrer Plusmacherey sehr entgegen waren; weshalb sie die Oberhöfe theils auflöseten, theils sie auf andere Weise entweder den Besitzern der zu den Oberhöfen gehörigen gemeinen Höfe aus dem Gesicht rückten, oder doch die jährlichen Hofgerichte, und mit ihnen die Gewinnungen, Auffahrten, Sterbfälle, Auswechselungen oder Freylassungen, Aufnahmen aus andern Hofsinnungen, Heimfälle, Erbtheilungen rc., welches alles bey denselben vorgenommen werden mußte, nach und nach eingehen ließen, somit alles dieses vor ihre Kammer zogen, wo jeder, sonst hofhörige Mann bey solchen Fällen nun isolirt, ohne Hofversammlung, ohne Hofrichter und Hofesgeschwornen, ohne pares curiae da stehen, und sein Recht von den Kammerräthen, nicht nach den Hofrechten, sondern nach ihren einseitig angenommenen Kammerrechten erwarten und empfangen, oder bey seinem Widerspruch von neu errichteten Gerichten nach römischen Rechten annehmen mußte. Divide et impera!

Und da diese Thatsachen im Offenen liegen, weil gewiß und erweislich ist, daß a) fast alle jetzt bestehende Kammergüter im Anfange des 16ten Jahrhunderts Hofrecht

recht hatten, ihre damahlige Besitzer hofhörige Leute waren, und in Hinsicht auf das Erbrecht an den Höfen oder auf die Erbfolge und andere Rechte bey ihnen alles so wie bey den Leibeigenthumsgütern befolgt wurde, nun aber b) eben sogewiß ist, daß solche Güter meistentheils nur Leibgewinns- und Zeitgewinnsgüter sind, ferner c) das Factum, daß die Leibeigenen in früheren Zeiten auch eben solche hofhörige Leute, und ihre Güter eben solche hofhörige Güter waren, gewiß und erweislich ist: so hat die Verordnung Napoleons, wodurch das denselben geschehene Unrecht gerächet, sie wieder Eigenthümer ihrer Güter, und die Hofesherren und sogenannten Gutsherren bloß auf die alten und stehenden Abgaben zurückgeführt werden, die Gerechtigkeit für sich, und hat meinen ungetheilten Beyfall.

Bemerkungen

zu den Aufsätzen im Westfälisch. Anzeiger vom Jahr 1809 Nr. 19, 42, 43, 45 — 47, 55 und 56.

Es hat in ganz Westfalen keine eigentliche Leibeigenschaft bestanden. Eine solche Leibeigenschaft, wie solche nach den Merkmahlen der Napoleonschen Verordnung angegeben wird, kam erst später auf, und war theils mehr, theils weniger in ganz Westfalen zu Hause. Auch

in der Grafschaft Mark sind genug Spuren einer solchen Leibeigenschaft vorhanden.

Was die angeführte Verordnung des Herzogs Johann, Grafen zu der Mark, von Mittwoche nach Jubilate 1522 anlangt: so ist solche entweder nie publicirt oder nie befolgt worden, oder sie hat einen andern Sinn. Denn von einer Publication dieser Verordnung habe ich nirgend etwas gefunden; — daß sie aber nie befolgt worden ist, wenn solche wäre publicirt worden, das besagen alle späteren Briefe, deren Zahl Legion seyn mag, worin die Kinder der Hofbesitzer durch Auswechselungen, durch Freylassungen und Eingang in andere Hofesinnungen, auch einzeln Gutsherren, sich hörig und eigen machten; — daß aber die Verordnung, wenn solche doch ächt ist, einen andern Sinn habe, schließe ich daraus, daß

1) zu dieser Zeit, 1522, es noch Landesverfassung war, daß die Landleute in einem Gehöre (Hörigkeit, Innung, Schutzverein ꝛc.), so wie die Stadtleute in einer Zunft und in dem Stadtvereine stehen mußten, ehe der allgemeine Landesschutz oder der landesherrliche eintrat, und ohne einen besondern Schutz, durch den die unter demselben gehörigen Leute vertreten wurden, hinreichte;

2) weil um diese Zeit der Eingang in die Hörigkeit eines andern, die Auswechselung der Hofhörigen, die Freyheit, sich einem Andern eigen zu ergeben, noch in ganz Westfalen, und nahmentlich in der ganzen Grafschaft Mark im Gebrauch, ja in die damahls bestehende Verfassung verwebt waren, wie solches selbst noch

bey

bey allen Kammergütern des Grafen von der Mark in Gewohnheit war.

3) Weil es in der Verordnung heißt, daß solches Hörig- und Eigenmachen seiner Hoheit Abbruch thäte rc., welches nur dadurch hätte geschehen können, daß von den hofhörigen Leuten seiner Kammergüter (deren unterschiedliche sich für ihre Personen für freygeborne Leute hielten) sich bey Gutsherrn und Höfen, außer der Grafschaft, eigen oder hörig gemacht hätten, um zum Besitz eines Gutes oder Bauernerbes zu gelangen.

4) Weil um jene Zeit jeder freyen Person noch frey stand, im Lande zu bleiben, oder außer demselben sein Auskommen zu suchen, indem noch kein Landesherr sich damahls anmaßte, ein Gebot gegen das Auswandern der Landeskinder, nicht einmahl der Landesgesessenen zu geben; jeder freye Mensch hatte vielmehr das Recht, dahin zu gehen, wohin er wollte, der Landesherr hatte nur das Abzugsrecht; er konnte das Auswandern noch nicht verbieten, und am wenigsten unter Verlust Leibes und Gutes.

Dieses letztere muß die Absicht jener Verordnung seyn, oder sie ist nicht ächt. Von dieser Verordnung ließe sich übrigens zwar der Schluß machen, daß auf den Märkischen Kammergütern freye Leute saßen; aber ein Schluß daraus, daß die Bauerngüter damahls Zeitpachtgüter gewesen, hat vier Füße. Denn keine wirkliche Hof- oder Erbbesitzer (freye, hofhörige, leibeigene) haben sich je einem andern hörig und eigen gemacht (sie konnten es auch nicht), sondern immer waren es nur Kinder oder solche, welche noch kein Gut oder

Erbe besaßen, und ihr älterliches, in dem der älteste Sohn folgte, nicht zu erwarten hatten.

Auf den Hobs- und Behandigungsgütern in der Grafschaft Mark sitzen noch eine Menge Bauern, welche solche unmittelbar, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, besitzen, und damit selbst wie ihre Vorfahren behandigt werden. Daß jetzt viele solcher Hobs- und Behandigungsgüter von Edelleuten, Bürgern, geistlichen Corporationen, städtischen Gemeinheiten rc. besessen werden, und auf solchen wieder ihre Hintersaßen haben, ist richtig; aber sonst war es nicht so. Alle solche Güter hatten ursprünglich ihren eigenen Bauer oder Hofbesitzer, und die Geschichte sagt uns in unzähligen Urkunden, wie Klöster, Städte, Edelleute, Bürger und andere an solche Güter seit dem 14ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten gekommen sind; sie sagt uns aber auch, daß bey solchen Fällen die alten Hofbesitzer auf solchen Gütern geblieben, und nach der Landes- und Hofesverfassung Erbrecht behalten haben, welches sie auch noch haben, wo sie in ganz neuen Zeiten nicht durch allerley Practiken um dasselbe gekommen sind. Uebrigens wird unter Hobsmann durchgehends der Bauer selbst verstanden, der das Hobsgut besitzt und bauet; ist aber ein Bürger oder Edelmann derjenige, welcher ein solches Hobsgut mit Willen des Hobsmannes und des Hofes oder des Hofesherrn erhalten hat: so wird dieser nicht Hobsmann genennt; er ward in diesem Falle behandigt statt des Hobsmannes, bezog vom Hobsgut die jetzt neu verabredeten Zinse oder Abgaben an Korn rc. (denn die

alten Hofesabgaben mußten nach wie vor an den Oberhof entrichtet werden), und der Hobsmann blieb Dingmann beym Hofe, oder zu Ring und Ding verpflichtet, d. i. er mußte die Hofespflichten und Rechte nach wie vor beobachten, und Niemand dachte daran, ihm das Erbfolgerecht zu bestreiten.

Zwar habe ich weder Runde noch Danz gelesen, aber so viel kann ich sagen, daß die Zeitpacht bey den Hof- oder Bauerngütern in Westfalen sehr selten war, und zudem ohne besondere eingetretene Ursachen nicht Statt hatte. Eine solche Zeitpacht fand nähmlich nur dann Statt, wenn die Hobsleute ausgestorben waren, und sich noch kein Hobsfolger meldete. Denn in diesem Falle mußte das Hobsgut, da es nicht unbebaut bleiben durfte, wieder besetzt werden, aber nur auf eine Zeit, weil 1) der nächste Erbfolger ein Jahr Zeit hatte, sich zu melden, und 2) wenn er in dieser Zeit nicht erschien, das Gut auf Jahre verpachtet ward, indem der Hof- oder Hobsherr noch 30 Jahre warten mußte, ob in dieser Zeit kein Erbfolger, der in fremden Landen sich vielleicht aufhielt, erscheinen würde. Waren aber die 30 Jahre verflossen, so mußte der Hof (Hofesherr oder dessen Hobsschulte und die Hobsgemeinde) das erledigte Hobsgut wieder mit einem Hofhörigen besetzen.

Zeiten, in denen nur Leibgewinnsgüter bestanden hätten, kennt die Geschichte nicht. Die eigentlichen spätern Leibgewinnsgüter entstanden vorzüglich durch die

Behandigungen an freye Hände, als welche nur einen Leibgewinn an den Hobsgütern erlangten.

Wie sehr die Belehnten und Behandigten die Pächte der ihnen zur Leibnutznießung überlassenen Hobsgüter zu steigern sich angelegen seyn ließen, wie viele Ungerechtigkeiten sie dadurch an den Colonen solcher Güter begangen haben, wie viele Prozesse dadurch entstanden rc., davon kann sich jeder aus den darüber noch vorhandenen Acten des 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderts bey allen Gerichten und Registraturen und Archiven überzeugen.

Nach meiner Meinung gab es zu den Zeiten des Tacitus noch gar keine eigentliche Leibeigenschaft, oder man müßte sich erst über den Begriff derselben einverstehen. Es gab nur eigenhörige Leute in gewissem Sinne; ich glaube mich darüber ziemlich deutlich in meinem Versuche einer Erklärung dessen, was Tacit. Germ. 24 u. 25. von der Spielsucht der Deutschen, von ihren Knechten und Freygelassenen sagt, ausgedrückt zu haben. Vor und nach der Heerbannsverfassung trifft man Abgaben an, wovon die Ursachen verschieden sind; aber diese Abgaben machten keinen Leibeigenen, die so wenig in den ebenen, als gebirgigten Gegenden zu finden waren. Auch die Vertretung machte in jenen frühern Zeiten so wenig, als in den neuern, wo Preußen den Stiftern Essen u. Werden, so wie der Grafschaft Dortmund und andern seine Vertretung aufdringen wollte, und zuweilen wirklich aufdrang, die Vertretenen zu

Leib=

Leibeigenen. Ich glaube hierüber in meiner Volmesteinschen Geschichte deutliche Winke gegeben zu haben.

In keinen, den Städten verliehenen Rechten wird man etwas von leibeigenen, aber wohl von eigenhörigen oder hörigen oder vollschuldigen Leuten aufgezeichnet finden, die man ohne Entlassung oder Freyschein aufnehmen sollte, oder die dann doch mit Sterbfall von dem Hofe oder Hofherren, wenn keine besondere Verträge oder Verabredungen darüber ein anderes verfügten, verpflichtet seyn sollten. Erst später, wie schon vorhin erinnert worden, ist das Leibeigenthum zum Vorschein gekommen, und nahmentlich waren auf den Kappenberg. Bauernhöfen keine Leibeigene, sondern lauter Hofhörige; und wo Eigenhörige darauf saßen, denen gab man wachszinsiges Recht, als womit persönliche Freyheit wie bey den Hofhörigen verbunden war. Später ward es anders.

Auch nach der fürchterlichen Pest von 1348 — 1351 blieb es in Hinsicht der Hofesverfassung, wie vorher. Und Niemand hatte Ursache, sich leibeigen zu machen, um dem Kriegsdienste zu entgehen. Denn nach dem Verfall des Heerbanns ward kein Bauer, noch dessen Kinder mehr darum angesprochen; der eingetretene Lehndienst verschmähte solche; an Conscriptionsrechte dachte noch kein Fürst, und vor dem 18ten Jahrhundert trifft man nur Werbungen, keine Ziehungen mit Gewalt zum Militairdienste an.

Alle Bauerngüter sind, wie gesagt, ursprünglich Hofes- oder Hobsgüter gewesen, und das sowohl in, als außer Westfalen. Wie einzelne Hobsgüter in Westfalen

falen aus dem Hofesverbande gekommen sind, wie auch mancher Oberhof niedergelegt wurde, verschwand, und wie dabey die dazu gehörigen Unterhöfe gesprengt and vereinzelt wurden, sagt uns die Geschichte, die uns auch belehrt, daß solche Hobsgüter und Hobseinrichtungen sich außer Westfalen im Ganzen genommen noch sehr lange erhalten haben.

Alle Behandigungsgüter waren ehedem Hobsgüter, und werden nur deswegen Behandigungsgüter genannt, weil ein anderer, als der Hobsmann (als der auf dem Hobsgut gesessene Bauer) damit behandigt wird, und zwar nur zu einer freyen und unhuldigen Hand. Wie freye Leute an solche Güter gekommen sind, ist aus der Geschichte zu ersehen. Solche Güter, woran freye Leute eine oder mehrere Hände hatten, oder damit beliehen waren, blieben anfänglich Hobsgüter nach wie vor; und erst später geschah es, daß sie als einzelne Bauerngüter erschienen, nachdem nähmlich die Hofeseinrichtung allmählig aufhörte, oder doch nur dem Schatten nach blieb.

Die Leibgewinn- und Zeitgewinnbriefe bey wirklichen Bauerngütern sind erst da aufgekommen, als a) entweder der Oberhof, zu welchem sie gehörten, eine Hauptveränderung, durch Verwüstung oder Sprengung, erlitt, und so unbesetzt blieb, oder bey demselben die jährlichen gemeinen und besondern Hofgerichte aufhörten (gleichviel, ob hievon Krieg, oder Zufall, oder bedachte Absicht des Hofesherrn als Hofschulten die Ursache waren); b) oder als diese Bauerngüter aus dem Hofes-

ver-

verbande kamen, und so isolirt wurden. In diesen Fällen gingen dann die Anerben oder die Erbfolger, wenn ihr Vater oder ihr nächster Anverwandter als Erbgesessener gestorben war, zu demjenigen, an den ihr verstorbener Vater oder Vetter bisher die gewöhnlichen Hofesabgaben von ihrem unterhabenden Hofgut abgetragen hatten, um doch nach Sitte des Hofes und des Landes nun als Bauern, als Hofmänner, als Glieder eines Hofes und des Landes oder Staates einzutreten; und da bey ihnen als vereinzelten Leuten, Sonderleuten, so wie bey den Gütern, in die sie folgten, als vereinzelten oder Sondergütern das Hofgericht aufhörte, (als bey dem sie sonst den Tod des Erbgesessenen hätten anzeigen, von dem sie in das erledigte Gut hätten eingesetzt, eingewehrt oder damit investirt werden, und wo sie dafür dem Hofschulten und Hofesgeschwornen die Rechte oder Belohnung für die Mühwaltung hätten erlegen müssen, diese aber den Investirten deshalb bey vorkommenden Einsprüchen ein Zeugniß statt einer Urkunde zu geben, wären verpflichtet gewesen): so setzte sie jetzt derjenige, der vom Gute die Abgaben bisher empfangen hatte und noch in der Zukunft empfangen sollte, in das Gut, empfing darüber das gewöhnliche Recht oder Belohnung, und fing an, zur Sicherheit des Geschehenen, dem neu Investirten eine Urkunde auszustellen; denn das Zeugniß dieses Mannes allein, der später Gutsherr hieß, würde als eine unvollständige Urkunde nicht zugereicht haben; daher stellte man Briefe, in denen mehrere Zeugen aufgeführt wurden, aus, womit man das Zeugniß des Hofgerichts zu ersetzen glaubte. Diese so ausgestellte Ur-

Urkunde nannte man **Erbbrief**; und weil die Empfänger der Hofesabgaben sich als Herren des Guts, als Gutsherren (welcher Ausdruck dem eines Eigenthumsherrn vom Gute nahe kam) ansahen, und daher mit den gewöhnlichen Rechten oder Belohnungen für die Investitur oft nicht zufrieden waren, vielmehr noch einen **Weinkauf** forderten, nannte man sie mit der Zeit auch **Gewinnbriefe**, welchen die sogenannten Gutsherren durch ihre Rentmeister allerley Clausuln einzurücken anfingen, und so die Bauern hintergingen. Dieses war sehr leicht, da die gemeinen Bauern höchst selten lesen und das Geschriebene verstehen konnten.

Man ging hierin stufenweise zu Werke; daher sind die erstern Leibgewinn- und Zeitgewinnbriefe den, von den Hofgerichten ausgestellten Erbbriefen *) ziemlich gleich an Form und Inhalt. Sie entfernen sich von den-

*) Die Hofgerichte stellten gewöhnlich keine Erbbriefe aus, sondern nur dann, wenn die Interessenten solche begehrten. In diesem Falle mußten dieselben für den Brief eine **Urkunde**, das ist, **die Rechte** für die Schreibgebühr, das Siegel und das Zeugniß des Hofschulten und der Hofsgeschwornen, oder **die Belohnung** für diese Mühwaltung abstatten. Als später, und zwar schon häufig im Anfange des 16ten Jahrhunderts die **Eigenthumsherren des Oberhofes** den Hofesschulten oder Hofrichter durch ihre Rentmeister ersetzen ließen, diese aber in den Ausfertigungen der Erbbriefe schöne Einkünfte für sich bemerkten: so wurden diese jetzt häufiger ausgestellt, ja bey vielen Oberhöfen, besonders bey den fürstlichen Kammern wurden sie den gemeinen Hofbesitzern aufgedrungen. Der Inhalt dieser Erbbriefe war jedoch anfangs den Hofrechten gemäß,

denselben aber immer mehr, bis sie in unsern Zeiten oft zur Form von gemeinen Zeitpachtbriefen herabgemodelt sind. Man ging, man griff immer weiter, und schändlich waren die Mittel der Ungerechtigkeit, deren man sich oft dabey bediente. Man drohte, die Bauern von ihrem Erbe zu jagen, wenn sie nicht mit dem neuen Gewinnbriefe zufrieden seyn würden, insbesondere benutzte man in der Grafschaft Mark die Zeit von Militair-Aushebungen, um die schreyendsten Ungerechtigkeiten zu verüben, und den jungen Colonen, welche in dem Hofesgewinn die Freyheit vom Militairdienste zu finden hofften, übermäßig hohe Gewinngelder und lästige Clauseln aufzudringen. Heil dem Kaiser Napoleon, daß Er diesen Schändlichkeiten ein Ende gemacht hat!

Die Bestätigung der Ehepakten der Gewinnträger, wo solche noch fortdauert, rührt allerdings daher, daß die Gewinn- und Zeitpachtgüter zuvor Hofesgüter, oder später Leibeigenthumsgüter waren. Denn die Erbfolger in den Hofes-, Hobs- oder zu einem Oberhofe gehörigen Gütern durften nur hörige Frauen desselben Oberhofes zum Weibe nehmen, oder sie mußten die fremden erst von ihrem Oberhofe auf- und annehmen lassen, wie in allen Hofrechten, den wachszinsigen Rechten, sogar in den Dienstmannsrechten dieses ausführlicher zu ersehen ist. Die isolirten Eigenhörigen mußten eine Eigenhö-

rige

---

obgleich später manche Abweichungen darin Statt hatten. Das Nähmliche geschah auch bey den Lehn- und Behandlungs-Kammern, obgleich viel früher, und dieses aus besondern Gründen.

rige ihres Gutsherrn, oder mit dessen Erlaubniß eine Fremde, die sich aber eigenhörig demselben Hofe ergeben mußte, heyrathen.

Die schriftlichen Ehepakten, so wie die Testamente bey Hofbesitzern sind in neuern Zeiten aufgekommen; selten wird man von jenen etwas vor dem 16ten Jahrhundert entdecken. Man bedurfte solcher Acte auch nicht, weil alles, was darin in Bezug auf die Erbfolge, die Leibzucht, die Ausstattung der übrigen Kinder rc. konnte bemerkt werden, in den Hofesrechten enthalten und allen Hofhörigen bekannt war.

Ich erinnere mich gar nicht, irgendwo bemerkt zu haben, daß ehemahls die Steuern nach Gewinn und Gewerbe angeschlagen wurden. Die gewöhnlichen waren die Jahrbeeden oder Bethen, die auf dem Grunde (welcher besetzt war, oder auf den mansis und areis possessis) hafteten; die ungewöhnlichen, oder außerordentliche Bethen, Landbethen genannt, hafteten gewöhnlich auf dem Viehstande, weswegen sie auch Viehbethen hießen.

Beyde Arten von Bethen mußte der Hofbesitzer abtragen. Die ordentlichen oder jährlichen Bethen wurden trockne Gefälle, und kamen früh oder spät in die Hände derjenigen, welchen die Grafen- oder Vogtbethen zu Theil wurden; daher finden sich solche nicht nur bey den Kammern der Landesherren, sondern auch bey sehr vielen Hof- oder Gutsherren, ja bey einzelnen Bürgern. Die außerordentlichen Bethen wurden, eben weil jene häufig an andere Hände kamen, jetzt häufiger als sonst

erhoben, wurden jährliche Abgaben, ja man fing an, sie mehr als einmahl in einem Jahre zu heben, so daß aus den järlichen monathliche wurden, ja durch die Kriege wurden auch die monathlichen oft verdoppelt, ja verdreyfacht. Diesen Gang kann jeder aus den Urkunden, den Schatzmatrikeln und den Schatzregistern wahrnehmen. Bey dem steigenden Luxus der Landesherren, bey Vermehrung der Verwaltungen und der Staatsdiener, bey Einführung des stehenden Soldaten und dessen Vermehrung rc. mußte man auch an die Gewinn- und Gewerbsteuern rc. denken, und solche einführen, doch früher in den Städten, als auf dem Lande.

Eben die Urkunden, Schatzmatrikeln und Schatzregister bezeugen übrigens, daß die Hofbesitzer, Leib- und Zeitgewinnträger diejenigen waren, welche die Steuern haben entrichten müssen.

Die Hofbesitzer hatten das hohe Gehölz allein, nicht aber der Hofherr zu benutzen; und nur die Verhauung und Verwüstung des Gehölzes war in den Hofrechten verboten.

Es läßt sich beynahe von der ganzen Grafschaft Mark jetzt noch nachweisen, daß sie so wie die umgränzenden Länder früher aus lauter Oberhöfen und zugehörigen gemeinen Höfen, und, was daraus von selbst folgte, aus lauter Hofes- Hobs- oder Bauerngerichten bestanden habe und zusammengesetzt war. Daß daneben die Mark- und Landgerichte bestanden, versteht sich von selbst. Ich könnte einen großen Theil der Oberhöfe

und ihre Hofgerichte und die darunter gehörigen gemeinen Hofgüter aufzählen, und damit die Angabe erhärten. Von den meisten besitze ich Urkunden aus früheren Zeiten, aus denen die einförmige Verfassung aller hervorgeht. Wenn irgendwo etwas fehlen sollte, so ließe sich dieses aus der Verfassung der Oberhöfe in Oberdeutschland ersetzen. Beyde stimmen genau überein.

Gedanken und Bemerkungen,

in Beziehung

auf die: Belehrung des Bauernstandes ꝛc.,

über

die Kaiserlichen Decrete

vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Sept. 1811.

Einleitung.

Meine Gedanken und mein System, wie die Höfe und Bauerschaften im alten Westfalen nach und nach hervortraten, welche erst mehrere kleine Länder, dann eine Provinz mit der Zeit ausmachten; — wie sie unter sich eine Bauern-, Mark-, Land- und Provinzialverfassung zur innern und äußern Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums einführten; — wie die Gefolge, wie die Dienste und Abgaben verschiedener Naturalien bey ihnen entstanden 2c., das habe ich in meinen Münsterschen Beyträgen und in der Volmesteinschen Geschichte so ziemlich bestimmt dargestellt, und nicht wenige Bruchstücke darüber geliefert. Eine ausführliche Geschichte des Bauernwesens in Westfalen wollte ich zwar noch nachliefern; als ich aber das Münsterland und mit ihm ganz Westfalen aus Mangel an künftiger Subsistenz verließ, erkaltete auch die Lust bey mir, das Werk in Ordnung zu bringen und zu vollenden. Dann und wann ward ich zwar wieder aufgeregt, Hand daran

zu

zu legen; und wirklich habe ich den ersten Zeitraum ausgeführt, wie aus der Beylage des Inhalts *) der dahin gehörigen Paragraphen zu ersehen ist; die Geschichte

---

*) Dieselbe wird hier mitgetheilt:

Geschichte des Bauernwesens in Westfalen.

§. 1. Erster Hof in Westfalen, und
2. erste Bauerschaft daselbst.
3. Gang zu einem Bauernfrieden.
4. Inhalt des Baernfriedens.
5. Anstalten zu dessen Erhaltung und Handhabung.
6. Entstehung mehrerer Bauerschaften.
7. Gang zu einem Markfrieden.
8. Inhalt des Markfriedens.
9. Anstalten zur Handhabung und Vollziehung desselben.
10. Gang zu einem Landfrieden.
11. Inhalt desselben und
12. Anstalten zu dessen Handhabung. Gang zu einem Provinzialverein.
13. Anstalten zur äußern Sicherheit oder zu einer Kriegsverfassung bey den westfälischen Landgemeinden.
14. Besondere Anstalten zur gemeinen Bewaffnung bey den Hof- oder Bauerngemeinden.
15. Dienstleistungen der gemeinen Hofbesitzer am Oberhofe ihres Hauptmannes als Folge obiger Kriegsanstalten.
16. Erscheinung der deutschen Gefolge.
17. Rückblick auf den Hergang in diesem Zeitraume.
18. Etwas von den Begebenheiten im Zwischenraume von Cäsars bis zu Karls des Großen Zeiten, in besonderer Hinsicht des Bauernwesens.
19. Lage des Bauernwesens, als Karl der Große erschien.
20. Besonders, was die Hausgenossen oder die Leute betraf.

schichte der zwey übrigen Zeiträume aber, von Karls des Großen Zeiten bis ins 16te Jahrhundert und von da bis in die neuern Zeiten, liegt noch ungeordnet in lauter Entwürfen, in mehr oder weniger durchgeführten Aufsätzen, Bruchstücken einzelner Materien, Bemerkungen, Sammlungen von Thatsachen ꝛc.

Auch war ich Willens, diese Geschichte des Bauernwesens über mehrere deutsche Provinzen, besonders über die Gegend des Rheinstromes auszudehnen. Denn seitdem ich in meiner Heimath einige ruhige Jahre genoß, sammelte ich treffliche Materialien, und schrieb manche Bemerkungen über das Bauernwesen außerhalb Westfalen nieder; allein die Arbeit blieb liegen, seit mich besondere Verhältnisse bewogen, den Ruf nach Fulda anzunehmen. Meine Geschäfte sind jetzt so häufig, daß mir nur wenige Stunden im Tage übrig bleiben, Nebenarbeiten vorzunehmen. Ohnehin darf ich die wenigen Stunden nicht nach Wunsch benutzen, weil meine Augen das Arbeiten bey Lichte und mein geschwächter Körper anhaltendes Nachdenken nicht mehr aushalten können.

Ihrer Aufforderung zufolge theile ich Ihnen indeß meine Bemerkungen in Beziehung auf die Kaiserl. Decrete vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Septemb. 1811 in beyliegenden Blättern mit. Es sind aber nur Bruchstücke, nichts Zusammenhangendes, sollte es auch

21. Fortsetzung.

22. Was für Veränderungen das Bauernwesen unter Karl und seinen Nachfolgern bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts betroffen haben. Und zwar a) ꝛc.

nicht seyn. Ich bin dabey der Ordnung der Belehrung des Bauernstandes über die demselben von Sr. Kaiserl. Majestät durch die beyden Verordnungen vom 12ten Dec. 1808 u. vom 13ten Sept. 1811 verliehenen Rechte, und über dessen Pflichten gegen die bisherigen Hofesherren gefolgt *).

Gern hätte ich Ihnen diese Bruchstücke früher gesandt, allein die Zeit mangelte mir; und als ich in den Weihnachtsferien meine Gedanken aufsetzen wollte, bekam ich solche Augenschwäche und solches Augenweh, daß ich die ganze Ferienzeit nicht eine Zeile schreiben konnte. Nachher schrieb ich meine Gedanken in gefundenen Stunden nieder, und vollendete sie zur Fastnachtszeit. Ich übergebe Ihnen selbige zum beliebigen Gebrauch.

Fulda den 15ten Februar 1812.

N. Kindlinger.

*) Statt der Bezugnahme auf die §§. der Schrift habe ich über jedem Bruchstücke die Artikel der Kaiserl. Decrete selbst, nebst kurzer Bezeichnung des Inhalts angezeigt, und das angehängte Register wird dem, der etwas nachsehen will, dieses Nachsetzen erleichtern.

d. H.

Meine

Meine Gedanken über die durch die Kais. Decrete vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Sept. 1811 festgesetzten Rechtsverhältnisse.

Verpfändungen und Veräußerungen.

Zum Art. 2. des Kaiserl. Decrets von 1808 und den Art. 8 und 10. des Kaiserl. Decrets von 1811.

In frühern, ja auch in spätern Zeiten der Hofesverfassung konnten die Hofbesitzer (die Coloni oder Bauern) auch ihre Hofgüter verpfänden, ja ganz veräußern; nur mußte dieses a) mit Wissen des Hofes, d. i. der Hofesgemeinde und vorm Hofgerichte geschehen, weil der Hof wissen mußte, wer das Hofgut inne hatte; b) mußte es an einen Hofhörigen veräußert werden, oder der Ankäufer mußte sich zuvor in die Hofgemeinde aufnehmen, d. i. hörig machen lassen, weil das Hofgut auch Sammtgut der Hofgemeinde war, von welchem die Hof-, Mark- und Heerbannspflichten mußten erfüllt werden, und welche im Entstehungsfalle die Hofgemeinde ersetzen mußte, sich aber dagegen am Hofgute und dessen Besitzer schadlos hielt (Volmestein. Geschichte I. 77, 78).

c) Mit Wissen und Willen der Kinder oder rechten Erben, an welche es der Verfassung nach vererbet werden mußte, weil diese der Verfassung nach noch immer Hofrecht behielten, vom Hofgut nicht abgetheilt waren, und Testamente, Enterbungen rc. im alten Sachsen nicht bekannt waren rc.; nur in der Noth durfte der Hofbesitzer auch ohne Willen der rechten Erben sein Hofgut veräußern, wo dann der Hof, d. i. die Hofgemeinde den völligen Willen ersetzte (wie im spätern Lehnrechte).

Ob die Vertheilung der Hofesgründe zu wünschen ist, ist eine andere Frage, für deren Bejahung ich nicht stimmen möchte. Da, wo Städte und Dörfer bestehen, geht es an; wo bloße Bauerschaften sind, würde es lauter Kotten geben; wer spannt dann aber in Kriegszeiten und in andern Landesnöthen an? Wer nur 10 Morgen theils Saat-, theils Wiesen- und theils Buschland hat, kann seinen Acker mit einem oder zwey Ochsen, ja mit Kühen verarbeiten.

Sterbfall.

Zu dem Art. 3 und 4. des Kaiserl. Decrets von 1808 und dem Art. 29. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Ich kenne in der Hofesverfassung, als Urbild aller Verfassungen und Einrichtungen, welche man bey den Bauerngütern antrifft, und aller Lehn- und Städteverfassungen, keinen Sterbfall, der aus dem Colonate entsprang, oder der des Hofgutes halber, das der Verstorbene besaß, hätte erlegt werden müssen; jeder Sterbfall ward aus dem Nachlasse des Verstorbenen, und zwar

aus dem Vieh oder den Kleidungen des Verstorbenen gehoben. Der Anerbe des Verstorbenen mußte der Regel nach denselben entrichten, oder die Hofgemeinde und später die Hof- und Gutsherren suchten sich das Beste aus, caput optimum. Als freye oder zur Hofgemeinde nicht gehörige Leute zuweilen Hofgüter auf eine Zeit oder auf Lebenszeit inne bekamen, oder eine Hand daran erhielten, mußte immer der Sterbfall entrichtet werden, ohne daß ihre Anerben in das Hofgut folgten, oder dazu ein Recht hatten. Es geschah zwar, daß diese mit der Zeit mehrmahls eine neue Hand an dem erledigten Hofgute erhielten, aber nicht aus einem Recht zur Erbfolge, sondern aus Gnade, obgleich später den Anerben der Freybehandigten die Erbfolge weniger erschwert, ja ohne Widerspruch zugestanden ward.

Aus dem Colonat scheint mir also der Sterbfall nicht entsprungen zu seyn. Die Hofgemeinde mußte wissen, wer zu ihrer Gemeinde gehörte, und wer die Hofgüter unterhatte, weil von den Hofgütern a) die Pflichten mußten erfüllt werden, b) weil im Falle, daß ein Hofgut erledigt ward, ein solches mit Hofhörigen, d. i. mit Leuten aus ihrer Hofesfamilie wieder besetzt werden mußte, und weil c), im Falle ein gesessener oder lediger Hofhöriger ohne Erben verstarb, deren ganze Nachlassenschaft der Hofgemeinde anheim fiel.

Den Sterbfall bezog früher die ganze Hofgemeinde, und ward von ihr verzehrt; geschah dieses nicht, so bekamen der Besitzer des Oberhofes ein Drittel, und die Besitzer der gemeinen Höfe zwey Drittel.

Die Theilung der Nachlassenschaft des Verstorbe-

nen zwischen dem Hof- oder Gutsherrn und den Anerben des Verstorbenen ist neuern Ursprungs; in frühern Zeiten wird, soviel ich mich erinnere, keiner Theilung irgendwo gedacht. Sie ist daher, meiner Vermuthung nach, allmählig dadurch entstanden, daß die Gutsherren a) anfingen, nicht nur das Besthaupt aus der ganzen Nachlassenschaft, sondern von jeder Art des Nachlasses das Beste, mithin das beste Pferd, die beste Kuh, das beste Schwein, das beste Bett, das beste Kleid, das beste Küchengeschirr ꝛc. zu heben, wovon zur Theilung des ganzen Nachlasses nur ein Schritt war; b) daß man anfing, eben deswegen, weil beym unbeerbten Sterbfall die Hofsgemeinden, nachher die Hof- und Gutsherren den ganzen Nachlaß bezogen, jetzt bey jedem Sterbfall, ohne Rücksicht, ob Erben da waren oder keine, den ganzen Nachlaß in Anspruch zu nehmen; daß man aber c), weil beym unbeerbten Sterbfall die Hofgemeinde das Hofgut wieder besetzen, und soviel ein besetztes Hofgut an Pferden, Kühen, Geräthschaften und nöthigem Korn erforderte, bey der Wehre lassen mußte, folglich nur einen Theil des Nachlasses für sich nehmen konnte, jetzt selbst eine Theilung mit dem, der im Hofgute folgte, des Nachlasses halber vorzunehmen suchte.

Daß diese Erbtheilung eine Neuerung war, scheint auch dadurch noch erhärtet zu werden, weil die Hofes- und Gutsherren gewöhnlich mit einem mäßigen Stück Geldes vorlieb nahmen. Als Graf Adolf von der Mark der Stadt Hamm verschiedene Rechte einräumte, (von Steinen XXVII Stück S. 640) wird auch angeführt,

geführt, daß der Dominus der eigenhörigen, in der Stadt Hamm seßhaften Sonderleute bey ihrem Sterbfall das Heergewedde und die Gerade haben, an die rechten Erben aber die übrige Nachlassenschaft fallen sollte. Es war also damahls noch kein Recht, nebst dem Heergewedde und der Gerade noch einen Antheil an dem übrigen Nachlaß zu fordern; und da dieses bey Sonderleuten in der Stadt nicht einmahl gebräuchlich war, so war es noch weniger bey erbgesessenen Hofleuten. Daß Mißbräuche beym Sterbfall einschleichen würden, war leicht zu erwarten; geschah es doch schon früh beym Absterben der Erzbischöfe von Köln, wie die Urkunde von 1166 besaget, in den Worten: Fridericus, d. f. C. Romanorum Imperator, - - cum constet et ex antiquo regum jure et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine manifestum sit, quod episcopis in nostro imperio constitutis ab hac vita decedentibus episcopales reditus et bona deputata usibus eorum - - - quaecunque in curtibus episcopalibus - - - inveniuntur, fisco regali jure debeant applicari, - - - Nos, ne prorsus omnia inutiliter distrahantur, ne curtes et territoria suis necessariis instrumentis omnino priventur - - - - hunc rationis modum apponimus, et per hanc distinctionem apertius determinamus, ut quandocunque - - - - Raynoldus, colon. archiepiscopus, vel ejus successor ab hac vita decesserit, redditus episcopales et servitia, quae de curtibus proveniunt sive in censu, sive in annona, sive in vino, vel in aliis victualibus in proprietatem nostram redigantur, et sicut episcopo viventi servire de-

debuerunt, ſic noſtris uſibus deſerviant: reliquae vero res, mobiles videlicet, boves et oves et cetera animalia ad agriculturam pertinentia, et ſimiliter annona, quae ad ſemen agrorum eſt deputata, et illa, quae ad procurationem colonorum et ſervorum in curtibus et territoriis neceſſario eſt deſignata, in ipſis territoriis et curtibus ad archiepiscopatum colonienſem pertinentibus libere et ſecure et absque diminutione ejus ſucceſſori remaneant. Acta ſunt 1166. Datum apud Frankenvort 11 Kal. Junii.

Mit dieſer kann man jene Stelle in der Urkunde des Kaiſers Otto IV. in der Geſchichte der Familie und Herrſchaft Volmeſtein II. 99: Praeterea conſuetudinem minus decentem etc., verbinden.

Die Kaiſer betrachteten die Bißthümer nach Abſterben der Biſchöfe erledigt und die Biſchöfe ohne Erben, und bezogen daher den ganzen Nachlaß, außer ꝛc.; und weil das Bißthum erledigt war, zogen ſie bis zur Wiederbeſetzung deſſen Einkünfte von den biſchöflichen Höfen. Gerade wie in der Hofesverfaſſung.

Erbgewinn, Auffahrts- oder Weinkaufsgelder.

Zum Art. 4. des Kaiſerl. Decrets von 1808 und dem Art. 31. des Kaiſerl. Decrets von 1811.

Das Wort Erbgewinn trifft man nicht in ältern Briefen an; es möchte denn ſeyn, daß Jemand ein Gut zum erſtenmahl von einem Gutsherrn erhielt, und das zwar für ſich und ſeine Kinder, wo er dann den

Ge-

Gewinn für sich und seine Nachfolger erlegte, und damit sein und seiner Kinder erhaltenes Recht zum Gut bezeichnete; es müßte aber dann eher ein Gewinn des erblich erhaltenen Gutes, als ein Erbgewinn heißen.

Von den Söhnen der alten Hofbesitzer ward sonst kein Gewinn, nur ein Eingang gegeben; und nur, wenn das Hofgut erledigt war, und dasselbe mit einem neuen Hofhörigen besetzt ward, war ein Gewinn herkömmlich. Münstersche Beyträge II. 202. not. K.

Das Wort Weinkauf, vinicopium, ist zwar auch für Gewinn gebraucht worden, ist aber doch eigentlich das, was das Gericht bey einem Kauf und Verkauf bezog. Kein Kauf oder Veräußerung war ohne Gericht von Festigkeit.

Der Gewinn bey Hofgütern und andern war durchgängig eines Jahres Pacht oder der Werth dafür; war demnach die jährliche Abgabe 1 Malter Korn z. B., so war der Gewinn auch so viel. Wo es heißt, der Gewinn wäre eine doppelte Pacht, da wird die im Jahre fällige Pacht mit verstanden.

Heimfall.

Zum Art. 4. des Kaiserl. Decrets von 1808 und Art. 15, 49 und 58. des Kaiserl. Decrets von 1811.

In der ältern Staats- und Hofesverfassung mußte jedes Hofgut, jedes Bäuerngut besetzt seyn. Wurde eins erledigt, so fiel es zwar dem Hofe (später dem Hofherrn und Gutsherrn) anheim; der Hof aber, und die Hof- und Gutsherren durften es nur ein Jahr und Tag zu

ihrem

ihrem Besten, zu ihrer Tafel benutzen, um denen, die allenfalls Erbrecht daran hatten, Zeit zu lassen, sich dazu zu qualificiren. Erschien nun Niemand, dann erst durften und mußten sie es wieder, der Hof und Hofesherr zwar, mit hofhörigen Leuten, der Gutsherr aber mit seinen ihm zugehörigen Leuten besetzen, und zwar, wie es Verfassung war, nähmlich nach Erbrecht und gegen die alten Abgaben (so auch im Lehnrechte) conf. Volmest. Geschichte I. 83. not. c et b., oder vielmehr der ganze 13te §. mit seinen Noten.

Es fiel also heim, um wieder besetzt werden zu müssen. Der jetzige Bauer kann keinen Nutzen ziehen, wenn er ohne Erben stürbe, als nur das Gut durch ein Testament einem andern vermachen zu können.

Bey solchen Heimfällen ward bey der neuen Besetzung ein Gewinn erlegt.

Hofesgehölze.

Zum Art. 14 — 18. des Kaiserl. Decrets von 1808 und Art. 48. des Kais. Decrets von 1811.

Alles Holz auf einem Hof- und Bauerngute sind Zubehörungen und Theile desselben, es mögen die Bäume einzeln im Hofraume und auf den Hofesländereyen stehen, oder ganze Büsche, kleine Gehölze ausmachen. Es war unzertrennlich vom Hof- oder Bauerngute; es mochte nun schon in frühern Zeiten eingefriedigt gewesen, oder in spätern Zeiten aus den gemeinen Markengründen dazu gezogen, und durch eine Uebereinkunft der

Markgenossen ein Theil der Hofgüter geworden seyn. Conf. Münst. Beytr. II. Urk. I. Note p.

Wie jede gemeine Mark noch bloßes Zubehör und Theil einer oder mehrerer Bauerschaften war, so ist jedes eingefriedigte Gehölz eine Zubehörung und ein Theil eines Bauernhofes in der Bauerschaft (oder ist's doch früher gewesen); und wie nur die Bauernhöfe jetzt noch die gemeine Mark benutzen, und in dieselbe und zu derselben berechtigt sind: so waren die Bauern auch nur die alleinigen Be- und Abnutzer der zu ihren Höfen gehörigen Gehölze. Nie ist Jemand ein anderes, wenigstens nicht vor dem 17ten Jahrhundert eingefallen. — Daß die Abnutzung des Holzes in gemeiner Mark nach den Markenverköhrungen, mithin unter Aufsicht des Markengerichts geschehen mußte, das versteht sich von selbst, so wie dieses auch der Fall ist beym Genuß der eingefriedigten Hofgehölze, wo es Hofrecht war, das Gehölz nicht zu verwüsten, und dieses war es, worüber dem Hofgerichte die Aufsicht zustand. Conf. Urk. Nr. 1, 33, 66, 68 u. 50 mit den Noten im 2ten Bande der Münst. Beytr. Dann Nr. 142. im 3ten Bande derselben, und ebendaselbst im 2ten Bande S. 121 N. d.

Die Holzungen, oder wie man in Westfalen sagt, die Büsche bey den Bauerngütern sind dadurch entstanden, daß die Bauern (die Hofbesitzer) dieselben aus der offenen und gemeinen Mark mit Bewilligung der Markgenossen zu ihren Hofesländereyen einfriedigten, oder daß die Bauern die Bäume auf die gemeinen Markgründe, welche ihre Hofesländereyen zunächst berührten, pflanzten. Im erstern Falle wurden die Büsche Eigen-

thum

thum des Bauernhofes, und der Bauer erhielt dadurch die ausschließliche Benutzung des Grundes, der Weide, des Holzes und der Mast; im zweyten Falle aber erhielt er nur die alleinige Benutzung der Mast und des Holzes, die Weide und der Boden aber blieben den Markgenossen gemein. Man nannte letztere Anschüsse, und diese wurden von dem Bauer, der die Bäume gepflanzt hatte, zu Mastzeiten eingefriedigt mit einem todten Zaune, der nach der Mast aber wieder weggeschafft wurde; that der Bauer das nicht, so wurde solcher Zaun bey dem Markenumgange im Frühjahre auf- und niedergerissen. Dies besagen die Markenrechte, deren eine Menge noch vorhanden sind. Später wurden solche Anschüsse durch eine gemeine Markenwillkühr nicht selten den in der Mark berechtigten Höfen als Eigenthum zugetheilt, wie es noch 1502 in der Letter Mark geschah. Conf. Münst. Beytr. II. V. f. I. Note p.

Daher trafen auch nur die Markgenossen (die berechtigten Inmärker oder Bauern) alle Beschlüsse in Betreff der gemeinen Mark und des Gehölzes darin, wenn nähmlich ein gemeiner Hau des Gehölzes geschehen, und wie viele Fuder auf ein Markenrecht fallen sollten; wie es mit dem Zimmer- und Bauholz, das ein Markgenoß vonnöthen habe, zu halten sey; wie das Unterholz zu benutzen, wie lange das junge Gehölz im Frieden liegen, wie viele junge Telgen ein Markgenoß jährlich pflanzen, wie viele Jahre er solche unterhalten solle, wie es mit dem durch den Wind umgewehten Holze zu halten sey ꝛc.; sie nur, die Markgenossen, setzten die Bußen für die Frevel fest, so wie sie die Verwen-

wenduug der Bußen bestimmten, ob sie nähmlich zum Besten der Mark verwendet, oder von den Markgenossen verzehrt werden sollten; sie untersuchten den Betrag der Mast, und bestimmten dann, wie viele Schweine auf eine Gave oder Markenrecht einzubrennen seyen.

Man sehe die Markenverordnung, welche ich oben angeführt habe, und welche noch bey und von allen Marken vorhanden sind, und unter andern jene von der Dorstfelder Mark, welche im Jahr 1588 aufs neue hergestellt, bewilligt und den 5ten März allen Genossen noch einmahl vorgelesen und angenommen worden.

Freylich waren schon damahls auch nebst den Markgenossen (den Hofbesitzern oder Bauern) die Erben, oder diejenigen, welche Gutsherren von den zur Mark berechtigten Höfen waren, gegenwärtig, wie das dann von der Zeit an, wo das römische Recht die Oberhand gewann, immer mehr und mehr geschah, und versuchten schon nebst den Markgenossen mitzustimmen, um so mit der Zeit die wahren Markgenossen von der Stimmbarkeit auszuschließen; allein es verfloßen noch Jahrhunderte, ehe sie ihren Zweck, und zwar sehr unvollkommen, und bey manchen Marken gar nicht erreichten.

Eben deswegen, weil die Büsche und alles Holz zu den Bauerngütern, in welche sie eingefriedigt, oder in deren Eckerzäunen sie standen und eingeschlossen waren, gehörten, wurden solche bey Veräußerungen (vor der Epoche, da man die adelichen Hofsaaten durch Niederlegung ganzer Bauerngüter, durch Aushebung mancher Zubehörungen einzelner nahe gelegenen Bauerngüter rc. zu vergrößern suchte) nie abgesondert, ja nicht

ein=

einmahl die Benutzung derselben in Anschlag des Kaufschillings gebracht, als welcher bloß die Gefälle zum Grund hatte; eben deswegen findet man in frühern Zeiten bey den Verpachtungen der Oberhöfe nur die Einschränkung, das zum Oberhof gehörige Gehölz nicht zu verwüsten, aber keine Einschränkung des ganzen Genusses; und dasselbe findet man auch in spätern Zeiten noch bey Vererbungen oder bey Gewinnungen gemeiner Bauernhöfe. Die Einschränkungen oder vielmehr die gutsherrlichen Eingriffs-Versuche, den freyen oder eigenhörigen Erbbesitzern die völlige Benutzung der Holzungen und Mast nicht zuzugestehen, sind aus neueren Zeiten; die frühere Verfassung kennt solche Beschränkungen nicht, nur Verwüstungen des Holzes auf den Hofesgründen waren nicht erlaubt, welches auch in der Natur der Sache liegt und gegründet ist. Bey Hofgütern und auch bey den Sondergütern war hergebracht, und ist zuweilen im Hofrechte, so wie im Markenrechte ausdrücklich bestimmt worden, daß die Fällung des Bauholzes, um Verwüstungen zu verhüten, von den Hof- oder Erbbesitzern dem Oberhofe, das ist dem Hofrichter und den Geschwornen, nachher dem Gutsherrn angezeigt werden, und die Anweisung von Seiten des Hofes oder des Gutsherrn, und so die Fällung mit deren Wissen und Willen geschehen mußte; aber der Wille durfte nicht versagt werden im Hofrechte; und bey den Sondergütern fand hierin, deucht mir, der Colon seine Zuflucht beym Amt- oder dem Landgericht.

Diese Einwilligung des Gutsherrn eines Sondergutes gibt diesem so wenig ein Recht zum Mitgenuß

des

des Holzes, als dem Oberhofe dessen Einwilligung ein Recht zum Mitgenuß des Holzes der gemeinen Hofgüter gab. Es liegt ohnehin keine logische Schlußfolge darin: der Bauer darf auf seinem Erbe kein Holz ohne meine Einwilligung fällen, also gehört mir das Holz zum Theil zu.

Verschiedene Bauerngüter.

Zum Art. 11. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Wie alle Bauerngüter ehemahls in einen Hofes- oder Bauer- oder Dorfschaftsverein gehörten, und den Namen Hofes- oder Hobsgüter führten, deren Besitzer freye Leute waren (denn die Hofhörigkeit macht keinen Leibeigenen), welche ihre Hofgüter erblich und ursprünglich als Eigenthum besaßen: so waren auch, und sind es großen Theils noch, alle im Art. 11. aufgezählten Güter (mit beschränkter Ausnahme der Sattelgüter) ursprünglich lauter Hof- oder Hobsgüter, die von freyen Leuten erblich besessen wurden.

Die emphyteutische oder Erbzinsgüter die Leib- oder Erbleibgewinngüter, die Erblehngüter rc. waren Hobsgüter, wie die Geschichte, und nebst dieser die Urkunden des 12, 13, 14, 15 und 16ten Jahrhunderts lehren.

Die Erbbehandigungsgüter, die Hobs- und Behandigungsgüter sind alle noch jetzt bloße Hobsgüter, und die Behandigung ändert ihre Natur nicht.

Die Latengüter sind nichts als Hobsgüter, wie

es

es sich ohnehin versteht, und die Urkunden nebst den Latenrechten und den Latenordnungen es bezeugen.

Die Kurmudgüter und kurmedige Güter sind ebenfalls nichts anders, als Hobsgüter, nur daß der Sterbfall der Besitzer auch Kurmod genannt, und die Güter daher den Nahmen Kurmodsgüter erhalten haben.

Erblehne, Erblehnsgüter ꝛc. waren nur Hofesgüter, wie noch viele Oberhöfe mit ihren Hofgütern, die man Lehne, Erblehne nennt, bestehen; auch waren alle einzelne Bauerngüter, welche später von freyen und Dienstlehnleuten, von Burgmännern ꝛc. zu Lehn getragen wurden, ursprünglich Hofesgüter.

Die Freygüter und stuhlfreye Güter oder Freyenstuhlsgüter, Bankgüter ꝛc. waren ursprünglich nichts anders, als Hofesgüter. Einige haben später, als die Stuhlherren die freyen Besitzer einiger Bauerngüter zu den Freyenstühlen so bestimmten, daß aus ihnen auch Freyschöpfen möchten erwählt werden, diesen Nahmen erhalten; die meisten aber sind daher entstanden, daß die freyen Besitzer solcher Güter zur Zeit, als ihr Hofrichter (der Besitzer und Eigenthümer des Oberhofes) seinen Oberhof einer Kirche übergab oder veräußerte, und die meisten zum übertragenen Oberhof gehörige Ding- oder Gerichtsleute mit ihren freyen Hofgütern als Dingsgütern auch übertraten, und den Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter, den Bischof, Abt ꝛc. als ihren künftigen Hofrichter ansahen und annahmen, daß, sage ich, die Besitzer solcher spätern Freyenstuhlsgüter nicht mit übertraten, somit

mit nicht unter den Kirchenvogt, als Oberrichter der zu einer Kirche gehörigen Hofbesitzer und Hofgüter, zu stehen kamen, sondern unter ihrem Grafengerichte und Grafen, als ihrem eigentlichen Oberrichter stehen blieben, mithin fähig blieben, bey den Grafengerichten als Schöpfen erwählt zu werden, und das Gericht helfen zu bespannen. Bekanntlich hießen diese alten Grafengerichte später Freygerichte und Freyenstuhlsgerichte, die Richter oder Grafen aber Freygrafen, die Schöpfen bey den Gerichten Freyschöpfen oder Freyenstuhlsschöpfen, und ihre Güter Freygüter, Freyenstuhls- Freybankgüter. Diese Freyenstuhlsleute mit ihren Gütern kamen so unmittelbar unter den Grafen und dessen Gericht zu stehen, da die übrigen Hofleute und Hofgüter, deren Hofrichter mit seinem Oberhofe sich nicht einer Kirche aufgetragen hatte, mithin in der alten Verfassung stehen blieb, nur mittels ihres Hofrichters und Oberhofes (als Dinghof, Frohnhof rc.) unter dem Grafen als Oberrichter standen.

Die Sattelgüter sind in Westfalen Oberhöfe, oder sind es doch gewesen. Man nannte sie Salhöfe, Sadelhöfe, dann Sattelhöfe, wovon sala, Sal oder Sole, das Grundwort ist, und hievon, wovon Salland oder Salländereyen, terra salica, abzuleiten ist, vielleicht von Saal, dem großen Zimmer auf dem Oberhofe, das später auch Kemnaten, caminata, hieß, und worin die Kaiser, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen bey dem Umreißen zu Gericht saßen. Conf. itinerarium abbatissae Hervordensis de 1299 apud *Falk* trad. corbejens.

Daß

Daß von den Sattelgütern ein gesatteltes Pferd zum Dienst des Herrn des Oberhofes bereit stehen soll (wie es bey einigen wenigstens im Gebrauche war), hat seinen Ursprung aus der alten Heerbannsverfassung; und als diese verfallen war, mußten eben deswegen die Verwalter der Oberhöfe dem obersten Landrichter oder Landhauptmann, wenn dieser sie dazu aufbot, einen bewaffneten Mann auf ihre Kosten zur Beschirmung des Landes zuschicken. So mußten die Amtleute oder Verwalter der Essendischen Oberhöfe Huckarde, Bruchhausen, Eckenscheid, Ringelingtorp rc. dem Amtmanne zu Essen, so oft dieser sie aufforderte, einen gewaffneten Mann auf ihre Kösten nach Essen zuschicken, um die Güter und Leute des Stiftes Essen mit ihm und mit Hülfe der Stadt und des Landes innerhalb des Gerichtes von Essen zu beschirmen. Von Sätteln oder vom Bereithalten eines gesattelten Pferdes kommt also der Ausdruck: Sattelhof, meiner Meinung nach, nicht her.

Die Sattelhöfe als Oberhöfe betrachtet, waren das Eigenthum der Klöster, Stifter, der aufsteigenden Landesherren und ihrer alten eigenthümlichen Besitzer, wo sich diese noch erhalten haben. Bey den letztern sind aus ihnen adeliche Rittergüter entstanden; bey den erstern sind es nur Schultenhöfe, Meyerhöfe, Frohnhöfe, Dinghöfe rc. geblieben, welche von Zeit zu Zeit mit Verwaltern besetzt wurden, um das Schulten- oder Richteramt zu versehen, und nebst der Pacht vom Oberhofe auch die Pächte der Hofgüter einzusammeln, und die Gerechtsame des Oberhofes und der zugehörigen gemeinen Höfe und hofhörigen Leute zu handhaben rc.

Diese

Diese Zeitverwalter und Zeitpächtiger der Oberhöfe haben mit der Zeit größtentheils Erbhofrecht oder jus haereditarium more litonico seu curtiali, zuweilen Lehnrecht an solchen erhalten; jeder bemühte sich, im Besitze solcher Verwaltung und Pachtung zu verbleiben. So suchte das landgräflich Hessische Haus z. B. schon seit 1249, wo die Landgräfin Sophia den Hof Ebersdorf vom St. Stephansstifte in Mainz gegen bestimmte Korn- und Geldpächte pachtweise erhielt, sich in dieser, und dann in der Pachtung aller Güter, Gerichte, Vogteyen, Zehnten, Zinsen ɛc., welche dasselbe Stift in Hessen besaß, stets zu erhalten, wie die Urkunden und Reverse von 1276, 1335, 1353, 1358, 1370 (wo die Verpachtung auf 60 Jahre geschah), 1430, 1480, 1489, 1513, 1521, 1567 und 1661, wo die Verpachtung auf 150 Jahre gesetzt wurde, und so gerade mit dem Jahre 1811 ablief, ein solches bewähren.

Herrengüter ist wohl ein terminus vagus.

Einstandsrecht.

Zum Art. 15. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Durch diese Bestimmung wird es jetzt möglich, daß die Einwohner des Dorfes *B* alle Güter oder die ganze Gemarkung des benachbarten Dorfes *A* an sich bringen, und daß das Dorf *A* verschwinden kann; es wird möglich, daß benachbarte bemittelte Leute die **Wigbolds-ländereyen** (Stadtländereyen, die an keinen, als an einen Bürger durften veräußert werden) einer Stadt

nun ganz an sich bringen, und daß die Bürger von jenen abhängig werden.

Das Vorkaufsrecht hat bey der Hofes-, Stadt- und Lehnsverfassung, so lange diese bestanden haben, sein Gutes gehabt; und in Hinsicht der Landstädte würde es noch nicht schaden.

Verschiedene Arten abgeschaffter Gefälle.

Zum Art. 24 u. 25. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Die hier aufgeführten Abgaben sind, wenn ich das Dienstgeld ausnehme, nach meiner Vermuthung alle nicht aus Freylassungen und Freykäufen entstanden; es sind Dienste oder Gelder für Dienste, welche sonst an den Oberhöfen, als Fruchtschneiden, Mähen, Pflügen und Brandholzfuhren (oder dafür Hafer und Geld, die mit Dienstgeld und Diensthafer wohl einerley sind) verrichtet werden mußten. Sie haben ihren Grund im ersten Vertrage zwischen dem Hofrichter als Hauptmann und den gemeinen Hofbesitzern als Heerbannspflichtigen. Conf. 7 u. 8. §§. I. B. der Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein.

Die Rheinfuhren, Weinfuhren oder Weinfahrten, weil sie außer dem Hofesbezirke geschahen, haben ihren Ursprung entweder aus den Vogt- oder Grafendiensten, oder aus einer spätern Bitte oder unbilligen Forderung.

Den Grafen und Vögten mußten bey Feldzügen das nöthige Gepäck durch Fuhren von den in ihrer Grafschaft oder Vogtey gelegenen Höfen nachgeführt werden.

Diese Rechte hörten nach dem entstandenen Lehndienste auf, und sind zur Zeit, als man die Vögte abschaffte oder beschränkte, und die Grafschaften an die aufsteigenden Landesherren übergingen, in die Hände der Bischöfe, Aebte, Pröbste und der aufgestiegenen Landesherren gekommen. Von dieser Zeit an ließ man sich diese Fuhren mit Geld ablösen, oder man verwandelte sie in andere um; so entstanden die Rhein- oder Weinfuhren.

Sie können aber auch bittweise entstanden seyn: denn schon 1069 heißt es in der Urkunde der Quedlinburgischen Abtissin Adelheit, als sie den Herzog Magnus zum Vogt ihres Gutes (villam) Saltow in Pago Loinge bestellt, und ihn anweisset, was er für den Vogtdienst jährlichs zu beziehen habe:

Si ipsa aliquando in anno villam eamdem pertranseat, similiter ei vehiculis et equis servire non recusent, sed sarcinas ad haec loca perferre sint parati, scilicet de Saltowe in Allendorp vel Steinlage.

Die Vögte, wie die Grafen, mißbrauchten aber auch nicht selten ihr Amt dadurch, daß sie von den unter der Vogtey stehenden Höfen allerley Spannfuhren und Herberge 2c. forderten. Daher die vielen Klagen und Einschränkungen, daher die kaiserlichen oft wiederholten Verbote, z. B.

Advocato non licet hospitia sumere, parafredos tollere, canes alere etc. in locis ad Monasterium pertinentibus, oder: nullus advocatorum hospitia vel servitia in curtibus abbatis aut fratrum sive a rusticis violenter exigat, nullus eorum per

inscisiones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora aut paraveredos tollere praesumat etc.

Wie schon gesagt, sind diese Rechte nach Abschaffung der Vögte an die Landesherren, an Bischöfe, Aebte, Pröbste (letztere als Verwalter der Kapitelshöfe) und an andere gekommen, und von diesen in andere Dienstleistungen umgeschaffen worden.

Hierher darf man kühn auch die Lastfuhren, die ich übrigens nicht kenne, oder jetzt das Geld dafür rechnen. Drescher geld ist eine neue Aufbürdung.

Die Landbaufuhren, angenommen, daß diese keine neu eingeführte Dienste sind, sondern in der ältern Verfassung ihren Grund haben, sind wohl Fuhren gewesen, welche bey Aufführung eines Schloßes, das zum Schutz des Landes angelegt ward, von den Hofbesitzern der umliegenden Grafschaften und Vogteyen (heutigen Aemtern) geschehen mußten. Solche Fuhren geschahen auch bey Errichtung der Landwehren und deren Unterhaltung, dergleichen noch verschiedene bestehen. Die Gerichtsherren, die entweder ganze Gogerichte oder Theile davon unterhatten, hatten bey Anlegung solcher Landwehren das Recht, die Besitzer der Höfe im Gogerichte dazu zu entbieten, so wie die Leitung dabey. Die entlegenen Höfe und Dorfschaften bestellten nicht selten nahe wohnende Hofbesitzer und Dorfgesessene, wie es noch heutiges Tages geschieht, oder überließen es dem Gerichtsherrn, für sie die Fuhren um ein gewisses Geld zu besorgen.

Wachtgeld wird für Wachten entrichtet; wie sie entstanden, ist bekannt. Conf. Note d. §. 10. im 1sten

Bande

Bande der Volmest. Geschichte und die Münster. Beytr. III. S. 76, besonders die Noten m und n §. 15. S. 82 und 83.

Befreyungen von der Landjagd kenne ich nicht; Landjagden selbst sind mir noch nicht vorgekommen, wohl aber Nachjagden, die mit zu der Landfolge gehören. Zu Wolfsjagden wurden sonst die Gerichtsgesessenen, wie billig, aufgeboten.

Burgholzgeld ꝛc. ist wohl von den Burgvestdiensten oder den Diensten entstanden, welche zu einer Landesburg oder zu einem Schloß, das als ein offenes Haus des Landes benutzt ward, geschehen mußten. Dergleichen Dienste sind häufig geblieben, obschon die Vesten längstens in Trümmern liegen, und so wenig des Holzes, als der Burgmänner bedürfen. Conf. Note m. §. 15. im 3ten Bande der Münster. Beytr.

Verschiedene Arten Gefälle.

Zum Art. 32. des Kais. Decrets von 1811.

Die meisten der hier aufgeführten Abgaben sind mir ihrem Nahmen nach unbekannt.

Weidegeld kommt da vor, wo Nichtberechtigten ihr Vieh in eine gemeine Mark einzutreiben vergünstigt wurde. Das Weidegeld bezogen der Markenrichter und die Markgenossen. Später erlaubten sich die Markenrichter, hin und wieder solche Begünstigungen allein zu ertheilen, und das Weidegeld allein zu beziehen.

Neujahr-Geld oder Geschenk ist mir nur ein-

mahl

mahl vorgekommen. Die Verwalter der Oberhöfe gaben solche.

Grävenschuld ist das servitium comitis ganz oder zum Theil; es bestand in Korn, in Geld, in Schweinen.

Käsegeld stammt von den Käselieferungen her, deren ein jeder Oberhof mit seinen Unterhöfen zu leisten hatte. Conf. Urk. Nr. 19 u. 36. im 2ten Bande der Münster. Beytr.

In der letzten Urkunde Nr. 19. S. 222 l. c. heißt es: Curia in Loten solvit - - - - XIIII maldra caseorum etc.

Curia Hellete solvit etc. - - familia (die Unterhöfe) dat XII denarios pro caseis, aut caseos tantumdem valentes.

Curia Verseburen solvit - - - XV denarios pro caseis, vel caseos tantum valentes etc.

Lehnzinsen und Lehnpfluggelder sind wohl die Abgaben und Dienste, welche von Bauerngütern, die man hier im Fuldaischen Erbzinslehne nennet, entrichtet werden.

Schuldschweine werden von den Besitzern der Hofgüter oder Bauerngüter an den Besitzer des Oberhofes oder an den sogenannten Gutsherrn abgeliefert, wie die Käse ꝛc., und rühren aus dem alten Vertrage bey Uebernahme der Heerbannsdienste her. Daher finden wir sie bey allen gemeinen Hofbesitzern, mansis, entweder noch in natura, oder in Gelde. Auch zu dem Vogtdienste gehörten Schweine, welche die gemeinen Hofbesitzer bey den Vogtdingen liefern mußten. Das, was

die

die Vögte zu beziehen hatten, wurde öfters durch diejenigen, welchen die Oberhöfe zugehörten, mit Geld gelöset, wogegen sie das, was die gemeinen Hofbesitzer an den Vogt oder für dessen Dienst zu entrichten hatten, für sich in natura behielten. An viele Eigenthümer der Oberhöfe (seu Episcopi, Abbates, Abbatissae, capitula, Domini territoriales etc.) sind die meisten Vogteyen übergegangen, wodurch die Vogtey- und Hofesgerechtsame und Gefälle in eine Hand kamen. Daher müssen noch heut zu Tage viele Hofbesitzer zwey Schweine entweder in natura liefern, oder die in früheren Zeiten beliebte Löse in Geld (redemptio) dafür abtragen. Es war immer eine Schuld, sie mochte nun dem Hofrichter als Hauptmanne für die übernommenen Heerbannsdienste, oder dem Grafen und Vogte zum Behuf ihrer Beköstigung bey ihren Grafen- und Vogtdingen geleistet werden. Die Schuldschweine heißen auch Erbschweine, Vogtschweine ꝛc., und gehören unter die Hofschuld, Grevenschuld und Vogtschuld (ad servitium curtis, comitis vel advocati).

Ochsengeld kenne ich nicht. Das weiß ich wohl, daß die gemeinen Hofbesitzer eines Oberhofes, einer Bauerschaft oder eines Dorfes einen oder mehrere Ochsen beym Auszuge des Heerbannes liefern mußten, aber nicht, daß diese Art Ochsenstellung später in eine stehende Abgabe umgewandelt worden sey.

Es ist möglich, daß, da nur einer den Ochsen stellte, und die andern ihm denselben, jeder pro rata, vergüten mußten, der Besitzer des Haupthofes, der Hof-, Bauer- oder Dorfrichter den Ochsen für die Hof-

Bauer-

Bauer- oder Dorfgemeinde stellte, wogegen diese ihm denselben nach der Schätzung in Geld vergütete, und daß diese Vergütung allmählig in eine trockene Abgabe überging; ich kann dies aber nicht behaupten.

Dann weiß ich auch wohl, daß in den Gegenden, wo die meisten Hofesgründe aus Wiesengründen bestanden, die gemeinen Hofesabgaben in Kühen statt in Korn geleistet wurden. So war es in den friesischen und holländischen Gegenden der Fall; selbst im Niederstifte Münster, nahmentlich im Emslande wurde bis in unsern Zeiten von vielen Bauerschaften oder Dörfern eine bestimmte Zahl an Kühen oder das Geld dafür als eine längst bestehende Abgabe an die fürstliche Kammer abgegeben.

Wortgelder, denarii areales, auch Bodenzins genannt, drücken sich durch den Nahmen aus; sie sind da sichtbar, wo auf dem Grunde eines Ober- oder gemeinen Hofes Häuser, Dörfer, ja ganze Städte nach und nach oder auf einmahl errichtet wurden. Mit ihnen sind gewöhnlich zwey, auch mehrere Hühner verbunden, die zu gleicher Zeit, wie die Wortgelder, als Recognition vom Grunde der Haus- und Hofstätten bedungen wurden, wie dieses noch heut zu Tage in der Freyheit Velen bey jedem neuen Hausbau, wozu die Herrschaft den Grund und Boden gibt, gewöhnlich geschiehet.

Auhafer kenne ich nicht.

Gartenkorn wird wohl die Abgabe für den Grund, der zu Garten angelegt und den neuen Anbauern verliehen worden ist, bezeichnen sollen.

Hof-

Hofstättegeld ist eins mit Wortgeld, nur bezeichnet area den ganzen Hofraum, sowohl den Grund, auf dem die Stätte (Haus oder Hof) errichtet ist, als den übrigen Boden, der im Hofraume eingeschlossen ist.

Medergeld wird wohl das Geld für den Dienst, Heu oder Korn zu mähen, vorstellen sollen, und dann ist es ein Hofdienst nach altem Hofrecht, den jeder gemeine Hofbesitzer seinem Hauptmanne (oder Hofrichter oder dem Eigenthümer des Oberhofes) leistete.

Nachmast.

Zum Art. 34. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Die Abgaben für die Nachmast, wenn diese von dem Markenrichter für die Nachmast in der gemeinen Mark, oder vom heutigen Gutsherrn für die Nachmast in den zu dem Bauerngute (dessen Gutsherr er ist) gehörigen Holzungen gefordert werden und wirklich Statt haben sollten, sind eine Neuerung, und zwar eine späte Neuerung. Eine allgemeine Markengewohnheit war es, daß die Eicheln, wenn sie nicht eine volle oder halbe Mast betrugen, mit zur Weide gehörten, die Holzungen dann für das sämmtliche Vieh offen blieben, statt daß bey einer vollen oder halben Mast alles Vieh, außer den eingebrannten Schweinen, aus den Holzungen bleiben mußte.

Verschiedene Gefälle.

Zum Art. 1. des Kais. Decrets von 1811.

Die hier aufgezählten Gefälle sind im alten Westfalen größtentheils unbekannt.

Der Vogteyschatz hatte vermuthlich in dem ehemahligen Dienste, welcher dem Vogte geleistet werden mußte, seinen Grund, und ist wohl eins mit den.

Beeden, welche im May und Herbst gehoben wurden, um eben den Vogt- oder Grafendienst zu bestreiten. Sie sind von denen, welche außer jenen beyden Zeiten bey besondern Vorfällen angesetzt und gehoben wurden, wohl zu unterscheiden. Diese letzteren dienten zum Fuß der spätern gemeinen Land- oder Viehbeeden, der neuern gemeinen Schatzungen, welche nur bey außerordentlichen Vorfällen, dann aber jährlich, endlich gar monathlich und zwar mehrmahl gehoben wurden. Sie hießen daher precaria inconsueta, quae vulgariter Notbede dicitur. Gudenus II, 193 in einer Urkunde de anno 1274. Münster. Beytr. II. S. 241 und 242, dann S. 248 Note g u. h. *Schaten* annal. paderb. ad annum 1323.

Stuhlfreye.

Zum Art. 3. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Wie die Geld- und Natural-Abgaben von den Stuhlfreyen unter die Gebühren für den Schutz oder unter die Beyträge zu den Kosten der öffentlichen Rechtspflege können gezählt werden, sehe ich nicht ein. Ihre

Abga=

Abgaben sind nicht für den besondern Schutz; weil sie mit ihrem Hofrichter und Hauptmanne, als dieser seinen Oberhof irgend einem Heiligen auftrug, nicht mit übergingen, sondern im gemeinen Reichsschutze unter den Grafen unmittelbar stehen blieben. Siehe, was oben zum Art. 11. bey den Freygütern bemerkt worden ist.

Sie sind auch keine Abgaben zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung der Justiz; denn gerade sie, die Stuhlfreyen, waren es, welche man jetzt, da die meisten übrigen gemeinen Hofbesitzer Schutzleute eines Heiligen oder einer Kirche geworden waren, und oft sogar den Nahmen Gottesleute, Heiligenleute, Peterlinge, Paulsfreyen, Martinsfreyen ꝛc. führten, zur öffentlichen Mitverwaltung der Justiz zog, und sie, aus Mangel an unmittelbaren freyen Hofbesitzern, fast allein mit den Justizämtern eines Freygrafen, Freyenstuhlsschöpfen, Freyfrohnen beschwerte.

Fragt man mich, woher denn die Geld- und Naturalabgaben rühren? so muß ich bekennen, daß ich es nicht gewiß weiß, aber ich vermuthe, daß diese Abgaben den Theil ausmachten, den sie sonst, wie alle gemeinen freyen Hofbesitzer zu dem Königsdienste, ad servitium regis, beytragen mußten.

Hierin bestärkt mich das alte Salbuch, Volmest. Gesch. 2r B. S. 294, wo die Geldabgabe der Stuhlfreyen noch ausdrücklich zum Königsdienst gezählt wird. Auch bestehen die Abgaben der sogenannten Stuhlfreyen in etwas Geld, Korn, einem Schweine, Hühnern und Eyern, mithin aus solchen Abgaben, welche die gemeinen Hofbesitzer zum Dienst oder Unterhaltung

des Königs bey dessen Umreisen, oder zum Dienst seiner Gesandten, missorum, wenn er nicht selbst kam, beytragen mußten. Diese Beyträge sammelten die Hofschultheißen, und schafften sie unter der Leitung der Grafen und Vögte an den Aufenthaltsort des Kaisers oder dessen besonders bevollmächtigten Gesandten. Die Kaiser schenkten zur Zeit, als sie selten umreiseten und auch noch früher, an die geistlichen Stifter diesen ihren Königsdienst, oder vielmehr die Beyträge, welche die den Stiftern zugehörigen Ober- und gemeinen Höfe dazu abzugeben hatten; wo dieses nicht geschah, griffen die Grafen und Vögte, und jene, welche Grafschaften und Vogteyen an sich gezogen hatten, zu, und nahmen jetzt den alten Königsdienst für sich. Daher sehen wir die Abgaben der Stuhlfreyen nur bey jenen, welche Freygrafschaften oder Freystühle besessen hatten, oder bey jenen, denen Freyenstuhlsgüter oder vielmehr die Abgaben von Freyenstuhlsgütern versetzt oder verkauft worden sind.

Wollte einer die Abgaben der stuhlfreyen Leute in einem Vertretungsvertrage für den Dienst im Heerbann aufsuchen, so könnte ich ihm zwar nicht beystimmen; aber fände die Ableitung doch natürlicher, als für den Schutz oder die Rechtspflege, besonders da die Stuhlfreyen auch noch einige Dienste zur Erntezeit verrichten. Als die Freyenstuhlsgerichte noch bestanden, mußten die Freyenstuhlsleute auch den Freygrafen, wenn dieser seine Macht zu richten vom Kaiser oder dessen Bevollmächtigten holte, hin- und herfahren. Es sind die Abgaben der Freyenstuhlsleute gegen die Abgaben anderer

Bauern

Bauern oder Hofbesitzer sehr gering; es gibt aber auch etliche, deren Abgaben weit stärker sind, wie dieses der Fall bey den zum Hause Drensteinfurt gehörigen Freyenstuhlsgütern ist; es liegen aber auch dann andere Ursachen, z. B. neuere Ankäufe, eingelöste, auf die Freyenstuhlsgüter haftende Schuldbriefe rc. zum Grunde.

Von diesen Abgaben, welche die gewöhnlichen alten Abgaben der Freyenstuhlsleute übersteigen, ist indeß in jenem Artikel auch die Rede nicht. Wenn aber die geringen alten Abgaben bey den Stuhlfreyen ohne Entschädigung wegfallen sollen, so müßte aus gleichem Grunde ein Theil der Abgaben bey allen Bauern oder Hofbesitzern, sie mögen nun Stiftern, Klöstern, fürstlichen Kammern, Edelleuten und Bürgern zugehört haben und noch zugehören, ohne Entschädigung wegfallen. Denn bey allen ist unter ihren Abgaben ein servitium regis begriffen, welches die Besitzer der Oberhöfe, zu denen die gemeinen Hofbesitzer sonst dienstpflichtig waren, noch beziehen, so wie die Besitzer der ehemahligen Freygrafschaften die nähmlichen Abgaben noch von den Besitzern der gemeinen Freyenstuhlsgüter erhalten. Ich vermuthe daher, daß die Abgaben von den Stuhlfreyen durch bloßen Zufall aus einem andern §., wo es weislich heißt: unter Vorbehalt des Gegenbeweises, in diesem Artikel zu stehen gekommen sind.

Herberggeld.

Zum Art. 26. Nr. 11. des Kais. Decrets von 1808.

Wenn das Herberggeld für die Herberge der Jäger entrichtet ward, ist die Abschaffung desselben gewiß gerecht, wie der Hundshafer, das Hundegeld ꝛc. Sonst aber hatten die ehemahligen Sendgrafen, Grafen und Vögte auch Herbergsrecht auf den Dörfern u. Bauerschaften, welches an die Territorialherren überging, und welche bey Versetzungen ihrer Aemter sich dieses nebst der Vieh- oder Landbethe und den höhern Bußen gewöhnlich vorbehielten. Es ist dieses Recht in neuern Zeiten ganz in Abgang gekommen. Das nähmliche Herbergsrecht hatten alle Aebte und Pröbste, Abtissinnen ꝛc. auf ihren eigenthümlichen Oberhöfen, wenn sie solche umreiseten oder von Zeit zu Zeit besuchten. Es war bestimmt, womit und wie lange der Verwalter des Oberhofes den Ankommenden und dessen Gefolge, nebst der Beherbergung, bewirthen mußte. Dieses Herbergsrecht ward oft auf ein gewisses Geld gesetzt, besonders als die Reisen unterblieben; so wurde es in den Rechnungen und Salbüchern zuweilen noch besonders unter der Rubrik: pro redemptione hospitii, bemerkt; öfter aber steckt es, wie die Bethen, die Zehntlöse und andere auf Geld gesetzten Naturalabgaben, unter der im Ganzen aufgeführten Geldpacht.

Tertia

Tertia marcalis.

Zum Art. 35. des Kaiserl. Decrets von 1811.

Die fürstliche Kammer zu Münster wollte dieses sogenannte Recht zum dritten Fuß seit dem Ablaufe des siebenjährigen Krieges im Emslande, wo keine eigentliche Markenrichter mehr seyn sollen, ausüben, und nach diesem Vorgang erlaubten sich auch einige andere Markenrichter des Münsterlandes bey Vertheilung der Marken oder beym Verkauf einzelner Markenstücke den dritten Fuß in Anspruch zu nehmen. In der Grafschaft Mark fand dieses anmaßliche Recht weniger Widerstand, als im Bißthume Münster. Wie die Markenrichter ein solches Recht behaupten wollen, begreife ich nicht, da nirgends ein Grund dazu vorhanden ist. Denn Niemand wird wohl daraus, daß der Markenrichter den dritten Theil der Brüchten bezog, folgern, er habe auch bey der Markentheilung den dritten Fuß. Wenn ich nicht irre, so hat schon der selige Justizrath Möser, dessen Werke ich nicht bey der Hand habe, darauf geantwortet.

Alle Marken gehören zu einer oder mehreren Bauerschaften oder zu einem oder mehreren Dörfern, und sind ein Bestandtheil der Bauerschafts- oder Dorfflur, nur daß das Dorf oder die Bauerschaft solche gemeinschaftlich bisher benutzte. Soll eine Mark getheilt werden, so haben nur die darin berechtigten Höfe oder deren Erbbesitzer solche zu theilen, nicht der Markenrichter, auch nicht die Mallmänner der Mark, und nicht die zum Markengericht gehörigen oder dingpflichtigen Männer. Mit der Theilung der Marken hören Markenrich-

ter,

ter, Mallmänner, dingpflichtige Markgenossen, und der Gegenstand des Markengerichtes auf; und wie die Mallmänner und gemeine Markgenossen dann nichts für ihre zwey Theile an den sonst gehabten Markbußen, nichts für ihr Amt als Mallmänner, nichts für ihr Recht, bey den Markgerichten die Urtheile zu weisen, fordern können und nichts fordern: so kann auch der Markenrichter bey der Theilung für sein gehabtes Amt, das nun aufhört und wovon ihm keine Pflichten übrig bleiben, keine Entschädigung fordern. Nur als eigenthümlicher Besitzer des Oberhofes hat er, der sonstige Markenrichter, so wie die übrigen zu der Mark berechtigten gemeinen Hofbesitzer, die sonstigen Markgenossen, Theil an der Mark, welcher jedem nach Maßgabe seines Markenrechts, oder vielmehr seines Hofes, auf dem das Markenrecht beruhet, zugetheilt werden muß.

Das Nähmliche gilt von öden und wüsten, den Dorf- oder Bauerschaften aber zugehörigen und gemeinschaftlichen Heiden, die mit Schaafen vorzüglich abgenutzt werden, und wo diese eine feinere Wolle geben; auch von Sümpfen, wenn man darunter Torfvene versteht, dergleichen es viele gibt, und wo es nahmentlich bey der Torfvene im Tungerloher Broke K. Gessher der Münsterischen Kammer als Markenrichter nie einfiel, tertiam marcalem zu fordern, und das so wenig von dem bis jetzt ausgegrabenen Torfe, als von den, an die Familie und das Haus Velen verkauften Theilen desselben Torfvenes. In Altwestfalen gibt es keine Gründe, die nicht zu einer Mark, und mit dieser zu einer oder mehreren Bauerschaften gehören.

Blut-

Blutzehnte.

Zum Art. 27. Nr. 12. des Kais. Decrets von 1811.

Ich weiß keine andere Entstehung des Zehntens im alten Sachsen oder im jetzigen alten Westfalen, als das aus dem alten Testament entlehnte, mit Einführung der christlichen Lehre in Franken angewendete und durch Karl den Großen auch im alten Sachsen durchgesetzte Gebot, der Geistlichkeit oder den Kirchendienern den Zehnten von allem zu entrichten.

So viele Schwierigkeiten auch die Einführung des Zehnten mag gefunden haben, so lehren uns doch die Urkunden aller folgenden Jahrhunderte, die später bey den Senden (Synoden) und den Gerichten gesammelten Zehntrechte und das noch bestehende Factum, daß die Zehntleistung allenthalben Statt gehabt habe. Freylich nicht überall in gleichem Maße: an manchen Orten ward der Flur- oder Zugzehnt auf einen gewissen Sackzehnten oder gar auf eine bestimmte Löse in Gelde festgesetzt; an andern Orten hat man nur den Zehnten vom Korn, nicht aber vom Heu, vom Obste und andern Gewächsen durchsetzen können; wieder an andern Orten konnte der Blutzehnte, der auch schmaler Zehnte genennt wird, gar nicht eingeführt werden, und noch wissen viele Dorfschaften in und außer Westfalen von keinem Blutzehnten; und abermahl an verschiedenen Orten hat nur der Zehnte von den vierfüßigen Thieren, nicht aber vom Geflügel, von Bienen rc. zu Stande kommen können.

Der Zehnte ward durch Karl den Großen mit Ein-

verständniß des Pabstes nur den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit zugelegt, und das sowohl von den urbaren Gründen, als von jenen, welche künftig noch zum Fruchttragen würden gerodet werden. Mir ist keine Spur vorgekommen, wo weltliche Fürsten sich einiges Recht zum Zehnten, außer was sie von Bischöfen und Stiftern zu Lehn trugen, angemaßt hätten. Erst ganz spät fingen einige weltliche Fürsten an, aus dem Rechte der Landeshoheit den Rodzehnten oder Rottzehnten sich zuzueignen, aber unter mächtigem Widerspruche der Bischöfe.

Von den Bischöfen ward der Zehnte den Pfarrern, besonders in Franken zugelegt; in Sachsen behielten sie ihn gutentheils an sich, weil die Pastoraten gewöhnlich mit einem oder zwey gemeinen Höfen (mansis) dotirt wurden.

Später wurden die besten Pfarreyen den Kapiteln, Stiftern und Klöstern einverleibt, welche einen Vice-Curaten ansetzten, diesem einen hinlänglichen Unterhalt anwiesen, und alles übrige, besonders die Zehnten, für sich behielten. Auch waren die Bischöfe besonders freygebig, den Stiftern und Klöstern den Rodzehnten von den bereits urbar gemachten und noch künftig urbar zu machenden Gründen zu schenken.

So ward der Zehnte, der ursprünglich bloß zum Unterhalt der nöthigen Geistlichkeit und der Kirchengebäude bestimmt war, zu Ritterdiensten und zum überflüßigen Unterhalt der Stifter ꝛc. verschwendet, indessen mancher Pfarrer kaum das liebe Brot hatte. Cont. Urk. v. 1149 Nr. 3. im 2ten B. der Volmest. Geschichte.

Er-

Erstes Register.

Rücksichtlich auf die Artikel
der Kaiserl. Verordnungen vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Sept. 1811.

Kaiserl. Decret vom 12ten Dec. 1808.

Zum Art. 2. siehe S. 33.
— — 3. — — 34.
— — 4. — — 34. 38. 39.
— — 14 bis 18. — 40 f.

Kaiserl. Decret vom 13ten Sept. 1811.

Zum Art. 1. siehe S. 58.
— — 3. — — 58.
— — 8. — — 33.
— — 10. — — 33.
— — 11. — — 45.
— — 15. — — 39. 49.
— — 24 u. 25 — 50.
— — 26. — — 62.
— — 27. — — 65.
— — 29. — — 34.
— — 31. — — 38.
— — 32. — — 53.
— — 34. — — 57.
— — 35. — — 63.
— — 48. — — 40.
— — 49. — — 39.
— — 58. — — 39.

Zweytes Register.

Nach den Materien; alphabetisch.

Auffahrtsgelder S. 8. 38.
Auhafer S. 56.
Bankgüter, s. Freyenstuhlsgüter.
Beeden, Bethen S. 24. 58.
Behandigungsgüter S. 16. 20. 45.
Blutzehnte S. 65.
Burgholzgeld S. 53.
Decret, Kaiserl., vom 12ten Dec. 1808, über die Gerechtigkeit desselben S. 9. 13.
Dienste, Dienstgeld S. 8. 50.
Dienstzwang S. 7.
Dreschergeld S. 52.
Dritter Fuß S. 63.
Ehepacten S. 23.
Eigenhörige S. 18 f. 23.
Einstandsrecht S. 49.
Emphyteutische Güter S. 45.
Erbgewinngelder S. 8. 10. 38.
Erblehngüter S. 45. 46.
Erbtheilung S. 36.
Erbzinsgüter S. 45.
Freyenstuhlsgüter S. 46 f. 58 f.
Freygüter, s. Freyenstuhlsgüter.
Freykauf, Freylassung S. 7.
Frohnden S. 8.
Gartenkorn S. 56.

Gehölz,

Gehölz, s. Hofesgehölze.
Gerechtigkeit des Kais. Decrets vom 12ten Dec. 1808 S. 9. 13.
Gesinde-Dienstzwang S. 7.
Gewinnbriefe S. 10. 12. 20.
Grävenschuld S. 54.
Heimfall S. 9. 38.
Herberggeld S. 62.
Herrengüter S. 49.
Hobs-, Hofesgüter S. 16. 18. 19. 45.
Hofesgehölze S. 25. 40.
Hofesverfassung S. 25.
Hofstättegeld S. 57.
Käsegeld S. 54.
Königsdienst S. 59.
Kurmudgüter, kurmedige Güter S. 46.
Landbaufuhren S. 52.
Latengüter S. 45.
Lehnzinsen, Lehnpfluggelder S. 54.
Leibeigen, Leibeigener, Leibeigenschaft S. 7. 9. 10. 13. 18 f.
Leibgewinngüter, Erbleibgewinngüter S. 17. 45.
Leib- und Zeitgewinnbriefe S. 20 f. s. Gewinnbriefe.
Mark, Grafschaft, Hofes- und Bauernverfassung in derselben S. 12. 16. 25.
Marken, Marken-Verfassung S. 40. 63.
Mast S. 57.
Medergeld S. 57.
Nachmast S. 57.
Neujahrgeld S. 53.
Ochsengeld S. 55.
Rheinfuhren S. 50.

Sattelgüter S. 47 f.
Schatz, s. Beeden.
Schuldschweine S. 54.
Schweine, s. Schuldschweine.
Sondergüter, Sonderleute S. 21.
Sterbfall S 7. 8. 34.
Steuern, s. Beeden.
Stuhlfreye, s. Freyenstuhlsgüter.
Tertia marcalis S. 63.
Veräußerungen S. 33.
Verordnung, Kaiserl., vom 12ten Dec. 1808, über die Gerechtigkeit derselben S. 9. 13.
Verordnung Herzogs Johann von 1522 S. 14 f.
Verpfändungen S. 33.
Vogteyschatz S. 58.
Vorkaufsrecht S. 50.
Wachtgeld S. 52.
Weidegeld S. 53.
Weinfuhren oder Weinfahrten S. 50.
Weinkaufsgelder S. 8. 10. 38.
Wortgeld S. 56.
Zehnte S. 65.
Zeitpacht S. 17.

Uebersicht des Inhalts

der:

Belehrung des Bauernstandes

über

die demselben von Sr. Kaiserl. Majestät durch die beyden Verordnungen vom 12ten Dec. 1808 und vom 13ten Sept. 1811 verliehenen Rechte, und über dessen Pflichten gegen die bisherigen Hofesherren.

Einleitung. Seite

1) Geschichtserzählung . . . 1

2) Bemerkungen über den näheren Gegenstand der Streitfrage 12

3) Ueber die Gerechtigkeit der Kaiserlichen Verordnung 14

4) Anmerkungen in Beziehung auf das zu erwartende Benehmen des Bauernstandes . . 19

Erster Abschnitt. Von den Leibeignen und den Leibeigenthumsgütern, und deren eigenthümlichen Rechtsverhältnissen.

§. 1. Bürgerliche Verhältnisse der bisherigen Leibeigenen 24

§. 2. Eigenthums-Verhältnisse der bisherigen Leibeigenthumsgüter . . . 23

§. 3. Bisherige Leistungen, welche ohne Entschädigung abgeschafft sind . . . 25

§. 4. Gegen Entschädigung abgeschaffte Leistungen . 26

§. 5. Bestimmungen in Betreff der bleibenden Hofesabgaben, deren Ablöslichkeit und der Ablösungs-Preise . 28

§. 6. Rechte in Ansehung der vorhandenen Hofesgehölze 29

§. 7. Rechte in Ansehung der bisherigen, auf den Höfen haftenden Schulden, sowohl der Gutsherren, als der Bauern 31

§. 8. Einige allgemeine Bestimmungen . 32

§. 9. Schlußbemerkung . . 32

Seite

Zweyter Abschnitt. Von den Rechtsverhältnissen der vormahligen Lehn- und übrigen Bauergüter, insbesondere von den sogenannten Leib- und Zeitgewinngütern.

§. 10. Einleitung . . . 33
§. 11. Allgemeine Grund-Bestimmungen . . 34
§. 12. Bestimmung der Arten Bauergüter, auf welche das Kaiserl. Decret Anwendung finden soll . 34
§. 13. Von den Leib- und Zeitgewinngütern insbesondere 35
§. 14. Bauergüter, welche nicht mit darin begriffen sind 36
§. 15. Nähere allgemeine Grund-Bestimmungen über die Rechte der im §. 12 und 13. benannten Bauergüter 37
§. 16. Nähere besondere Rechtsbestimmungen in Ansehung dieser Güter. a) Von den ohne Entschädigung abgeschafften hofesherrlichen Rechten . 38
§. 17. b) Von den beybehaltenen, aber ablösbaren Rechten und Gefällen . . 39
§. 18. Bestimmungen in Ansehung des Ablösungsrechts und der Ablösungs-Preise . . 41
§. 19. Von den Verhältnissen wegen der Hofesgehölze 44
§. 20. Künftige Verhältnisse der bisherigen Hofesherren und der Bauern zu einander . . 45

Dritter Abschnitt. Von den sonstigen, durch die Kaiserl. Verordnung vom 13ten Sept. 1811 abgeschafften Rechten und Gefällen.

§. 21. Abgeschaffte Gefälle an die vormahligen Landes- und Grundherren . . . 49
§. 22. Abgeschaffte Gefälle, welche durch die neueren indirecten Abgaben ersetzt sind . . 50
§. 23. Abgeschaffte Gefälle, welche von Privilegien, Dispensationen, der Gerichtsverwaltung und für Schutz bezahlt wurden 51
§. 24. Von Zwangsrechten, insbesondere vom Mühlenzwange 52
§. 25. Abgeschaffte Lehndienst-Gefälle . 53
§. 26. Der Rottzehnte . . 54
§. 27. Wasserrecognitionen . . 54
§. 28. Von dem Domanial-Forstrechte . 54

geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und
bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands von ihrem
Ursprunge bis auf die jetzige Zeit mit besonderer
Berücksichtigung der auf den rechten Rheinufern
noch bestehenden Gesetzgebung über diesen
Gegenstand; oder praktische Geschichte der
deutschen Hörigkeit von Dr. W. Gestner,
K. Preuß. Regier. Referendar. Berlin 1819.
ira S. 8.
Nach der Rec. in der Allg. Lit. Zeit. 1821. Num.
126. S. 142–144. unerheblich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Z U P P A
Buchbinderei
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kindlinger, Niklas,

Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht in nä
herer Beziehung auf die im Großherzogthum Berg ergangenen Kaiserlichen
Verordnungen vom 12. Dez. 1808 und vom 13. Sept. 1811, die aufgehobene
Leibeigenschaft und die verschiedenen Arten der Bauerngüter betreffend

Dortmund 1812

J.germ. 238,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553086-7